

Allgemeine Bestellbedingungen

für

Lieferungen und Leistungen

(ABLL)

Stand: Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen	3
1. Auslegung	6
2. Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen	6
3. Gesetzliche und behördliche Vorschriften; Umweltverträglichkeit	87
4. Terminplanung und Fortschritt	9
5. Fertigstellung	10
6. Änderungen	11
7. Prüfung, Probetrieb, Überwachung, Anleitung	12
8. Dokumentation	13
9. Verpackung und Versand	14
10. Baustelle	1615
11. Inbetriebsetzung, Abnahmetests und Probetrieb	1817
12. Abnahme	1918
13. Eigentums- und Gefahrübergang	19
14. Haftung für Mängel und Verdeckte Mängel	2019
15. Freistellung und Haftung	21
16. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte	22
17. Abtretung	2322
18. Subunternehmer	2322
19. Veröffentlichungen, Vertraulichkeit	24
20. Ruhen der Vertragserfüllung (Sistierung)	2524
21. Kündigung und Rücktritt	2524
22. Höhere Gewalt	2827
23. Streitbeilegung	2827
24. Anwendbares Recht	28
25. Sicherheiten	2928
26. Zölle, Steuern, Abgaben	3029
27. Versicherungen	3029
28. Ansprüche auf Nachzahlung	3029
29. Verschiedenes	3130

Begriffsbestimmungen

ABLL: Allgemeine Bestellbedingungen für Lieferungen und Leistungen.

Abnahmetests: Die vor einer Vorläufigen Abnahme gemäß Ziffer 12.1 erfolgreich durchzuführenden Tests die in dem Bestellschreiben und/oder den Anhängen dazu genauer beschrieben sind.

Anhang: Jeder Anhang zu dem Bestellschreiben.

Anzuwendende Vorschriften: Gegenwärtige oder zukünftige Anforderungen, Verpflichtungen, Anweisungen, Leit- und Richtlinien, Satzungen, Verordnungen, Gesetze, Zustimmungen, Genehmigungen und sonstige Rechtssätze von einer Zuständigen Behörde oder einer anerkannten professionellen Einrichtung wie insbesondere der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) und das Deutsche Institut für Normung (DIN), die rechtlich verbindlich sind oder sein werden oder von einem billig und gerecht denkenden Vertragspartner gewöhnlicher Weise beachtet werden.

Auftraggeber: Der als solcher im Bestellschreiben Bezeichnete und seine Rechtsnachfolger. Ziffer 17.2 bleibt unberührt.

Auftragnehmer: Der als solcher im Bestellschreiben Bezeichnete und seine Rechtsnachfolger.

Baustelle: Die vom Hauptauftraggeber zur Durchführung von Bauarbeiten nach dem Projektvertrag zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten und deren Umgebung sowie jeder andere Ort, sofern er im Vertrag ausdrücklich als Teil der Baustelle bestimmt wird.

Bestellschreiben: Die vom Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete Bestellung, die den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen festlegt und alle diesbezüglichen Dokumente.

Betreiber: Diejenige juristische Person, die von dem Hauptauftraggeber zum Betrieb des Projekts verpflichtet wurde oder wird.

Dokumente/Unterlagen: Alle Zeichnungen, Berechnungen und technischen Informationen, die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber in Verbindung mit dem Projekt zur Verfügung gestellt werden und alle Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Betriebs- und Wartungsanleitungen und anderen technischen Informationen, die in Verbindung mit dem Projekt zur Genehmigung oder Freigabe durch den Auftraggeber von dem Auftragnehmer übermittelt werden oder worden sind, unabhängig von der Form, in der sie zur Verfügung gestellt werden (auch auf Papier oder elektronischen Speichermedien).

EDI: Electronic Data Interchange.

Fertigstellungsfrist: Die im Bestellschreiben als solche bezeichnete Frist, die gemäß Ziffer 5 oder durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien verlängert werden kann.

Final Acceptance Certificate (FAC): Siehe Ziffer 12.3.

Genehmigung: Genehmigungen, Einfuhr-, Ausführungsgenehmigungen, Lizenzen, Freigaben und Zulassungen einer Zuständigen Behörde für oder im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen.

Gewährleistungsfrist: Der als solche im Bestellschreiben festgelegte Zeitraum.

Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte: Alle Patente, Geschmacks-, Gebrauchsmuster, Marken, Warenzeichen oder Handelsnamen, oder ein Antrag darauf oder jedes andere Gewerbliche Schutz- oder Urheberrecht einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse.

Hauptauftraggeber: Der als solcher im Vertrag Bezeichnete und seine Rechtsnachfolger, der den Projektvertrag mit dem Auftraggeber abgeschlossen hat, wenn es keinen Zwischenauftraggeber gibt.

Höhere Gewalt: Siehe Ziffer 22.

Lieferungen und/oder Leistungen: Alle durch den Auftragnehmer und seine Subunternehmer nach dem Vertrag zu erbringenden oder vernünftigerweise daraus abgeleiteten Lieferungen und Leistungen, sowie die üblicherweise in diesen Zusammenhang zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, so wie an den Auftragnehmer vergeben und so wie sie es dem Auftraggebers ermöglichen, seine jeweiligen Verpflichtungen gegenüber dem Hauptauftraggeber oder Zwischenauftraggeber zu erfüllen.

Mangel: Jede Abweichung der Lieferungen und/oder Leistungen oder eines Teils davon von den Anforderungen des Vertrages und/oder den Anzuwendenden Vorschriften und/oder dem Stand der Technik und/oder bezüglich ihrer Soll- von ihrer Istbeschaffenheit, sowie alle Unzulänglichkeiten in Design, Material und Verarbeitung sowie alle Schäden an den Lieferungen und/oder Leistungen, die durch einen solchen Mangels und/oder eine solche Unzulänglichkeit entstanden sind.

OR: Das Schweizerische Obligationenrecht von 1911, in seiner aktuellen Fassung.

Partei: Je nach Zusammenhang entweder der Auftraggeber oder -nehmer.

Parteien: Der Auftraggeber und -nehmer.

Projekt: Die kerntechnische oder nicht-kerntechnische Anlage, die wie im Vertrag beschrieben auf der Baustelle gebaut, erneuert oder ausgebaut werden soll.

Projektvertrag: Durch den Hauptauftraggeber oder Zwischenauftraggeber mit dem Auftraggeber abgeschlossene Vertrag zur Durchführung des Projekts oder Teilen davon.

Provisional Acceptance Certificate (PAC): Siehe Ziffer 12.1.

Subunternehmer: Jede Person, die der Auftragnehmer für einen Teil der Lieferungen und/oder Leistungen unterbeauftragt und deren Unterbeauftragte.

Terminplan: Siehe Ziffer 4.

Verbundene Unternehmen: Jedes zu dem Auftraggeber im Verhältnis einer Mutter-, oder Tochtergesellschaft, oder Schwestergesellschaft oder in einem ähnlichen Verhältnis stehendes Unternehmen, einschließlich aller verbundenen Unternehmen des Auftraggebers im Sinne von § 15 ff der deutschen Aktiengesetzes.

Verdeckte Mängel: Siehe Ziffer 14.9, wenn nicht anders im Vertrag definiert.

Vertrag: Das Bestellschreiben und alle in diesem aufgeführten Dokumente.

Vertragswert: Der im Bestellschreiben festgelegte bzw. gegebenenfalls gemäß dem Vertrag angepasste Betrag als Gegenleistung für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers.

Vertreter des Hauptauftraggebers: Jede durch den Hauptauftraggeber als Repräsentant, Ingenieur oder in ähnlicher Funktion für das Projekt eingestellte Person.

Vorläufige Abnahme: Siehe Ziffer 12.1, wenn nicht anders im Vertrag definiert.

Zuständige Behörde: Abhängige oder Unabhängige Regierungen, gesetzgebende Organe, lokale, kantonale, staatliche, überstaatliche, Bundes- oder Landes- Behörden, Dienststellen, Ministerien oder öffentliche Personen in dem Land, in dem sich die Baustelle befindet oder wo die Lieferungen und/oder Leistungen ausgeführt werden.

Zwischenauftraggeber: Der gegebenenfalls als solcher im Bestellschreiben Bezeichnete und seine Rechtsnachfolger und der den Projektvertrag mit dem Auftraggeber abgeschlossen hat.

1. Auslegung

- 1.1. Wörter, die Personen oder Parteien umfassen schließen Individuen, Firmen, Unternehmen und jede rechtsfähige Organisation mit ein.
- 1.2. Wo es der Zusammenhang verlangt, umfassen Wörter im Singular auch den Plural und umgekehrt.
- 1.3. Wo es der Zusammenhang verlangt, bedeutet das Wort "oder" nicht eine Alternative sondern "und/oder".
- 1.4. Sind im Vertrag Bestimmungen für eine "schriftliche" Mitteilung getroffen bedeutet dies jede handschriftliche, maschinenschriftliche oder gedruckte Mitteilung, einschließlich Telex, E-Mail-, Kabel- und Faxübertragung.
- 1.5. Sind im Auftrag Bestimmungen für die Gewährung von Verfügungen, Anweisungen, Mitteilungen, Benachrichtigungen Freigaben oder Genehmigungen durch eine Person getroffen, haben diese schriftlich zu erfolgen. Die entsprechenden Verben sind entsprechend auszulegen.
- 1.6. Sind im Auftrag Verweise auf die "Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen" gemacht umfasst dies – wenn und soweit dem Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen nach anwendbar – Planung, Berechnung, Konstruktion, Entwicklung, Beschaffung, Fertigung, Herstellung, Verpackung, Lieferung, Transport, Beladung, Entladung, Lagerung, Konservierung, Montage, Zusammenstellung, Vernetzung, Prüfung, Inbetriebnahme, Wartung, Probetrieb, Abschluss, Ausbildung, Überprüfung, Dienstleistung, Behebung von Mängeln und alle anderen Dinge, die für Konstruktion, Bau, Test, Vollständigkeit und Garantie bezüglich der Fertigstellung der Lieferungen und/oder Leistungen notwendig sind. Ähnliche Begriffe sind entsprechend auszulegen.
- 1.7. Immer wenn der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages Anspruch auf Zahlung von Kosten (einschließlich Gemeinkosten) hat, sind diese dem Auftragnehmer entstandene angemessene Kosten und umfassen keine Gewinnmarge.
- 1.8. Werden im Vertrag die Wörter "gehören", "enthält", "einschließlich" oder ähnliche Ausdrücke benutzt, sind sie "ohne Einschränkung" zu verstehen, wenn der Zusammenhang nichts anderes ergibt.
- 1.9. Soweit nichts anderes angegeben ist, gilt das metrische System.
- 1.10. Bezugnahmen auf "Ziffern" in den ABLL sind Verweise auf Ziffern der ABLL, sofern der Zusammenhang nichts anderes ergibt.

2. Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen

- 2.1. Die vom Auftragnehmer auszuführenden Lieferungen und/oder Leistungen sind im Einzelnen und ohne Einschränkung in den Vertragsbedingungen beschrieben und haben alles für die

Lieferungen und/oder Leistungen und ihren Verwendungszweck Notwendige zu umfassen. Es gelten nur solche Teile als vom Liefer- und Leistungsumfang ausgeschlossen, die in den Vertragsbedingungen ausdrücklich als solche genannt sind.

Die Lieferungen und/oder Leistungen umfassen alle erforderlichen Spezialwerkzeuge, die für die Wartung und den Betrieb derselben erforderlich sind. Die Spezialwerkzeuge haben als solche gekennzeichnet zu werden, separat verpackt zu werden und zusammen mit den entsprechenden Lieferungen geliefert zu werden. Die Lieferungen und/oder Leistungen haben von erstklassiger Qualität zu sein und haben vollständig allen ausdrücklichen und konkludenten Anforderungen des Vertrags und der Anzuwendenden Vorschriften zu entsprechen, sowohl in technischer wie auch in anderweitiger Hinsicht.

Der Auftragnehmer hat alle technischen Vorgaben im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Lieferungen und/oder Leistungen zu prüfen und zu optimieren. Änderungen an den Lieferungen und/oder Leistungen, die der Auftragnehmer für notwendig erachtet, dürfen erst nach Freigabe durch den Auftraggeber durchgeführt werden dürfen. Der Auftragnehmer haftet allein verantwortlich für die in den Werken umgesetzten technischen Lösungen.

- 2.2. Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und/oder Leistungen so auszuführen, dass sie einen sicheren und zuverlässigen Einsatz im Betrieb ermöglichen, unabhängig davon, ob die Lieferungen und/oder Leistungen ausdrücklich im Vertrag spezifiziert sind.
- 2.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit den speziellen Eigentümlichkeiten und Einzelheiten seiner Lieferungen und/oder Leistungen und deren im Vertrag beschriebenen Ausführung vertraut zu machen. Dabei hat er die herrschenden geo-technischen sowie alle übrigen Umwelt- und Umgebungsbedingungen und –umstände, die die Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen beeinflussen, zu berücksichtigen.

Fehler, Unterlassungen, Missverständnisse oder Trugschlüsse bezüglich jeglicher vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellter Informationen oder jeglicher anderer Informationen, auf die sich der Auftragnehmer verlässt, stellen den Auftragnehmer in keinem Fall von den Verpflichtungen des Vertrages frei.

- 2.4. Bei der Planung und Konstruktion hat der Auftragnehmer zu beachten, dass Teile, deren Austausch unter normalen Betriebsverhältnissen erforderlich werden kann, ohne bauliche und maschinentechnische Änderungen aus- und wiedereingebaut werden können. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen darauf zu prüfen, ob vorstehende Bedingungen erfüllt sind und keine vermeidbaren Komplikationen beim vollständigen oder teilweisen Austausch von Teilen seiner Lieferungen oder Ausrüstungen auftreten.
Erkennt der Auftragnehmer in den zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich Informationen über die Gesamtkonstruktion sowie über Lieferungen und/oder Leistungen anderer Unternehmer, des Hauptauftraggebers oder eines Zwischenauftraggebers mögliche Probleme in Bezug auf die oben genannten Ziele, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich derjenigen des Auftraggebers, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

Bei Lieferungen mehrerer gleicher Anlagenteile muss auch die Austauschbarkeit der Einzelteile gewährleistet sein. Der Auftragnehmer garantiert Wartung, Reparaturen und Ersatzteile für alle Lieferungen und Bauteile, wenn dies von dem Auftraggeber, dem Hauptauftraggeber oder einem Zwischenauftraggeber verlangt wird, für eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren.

- 2.5. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers an Besprechungen teilzunehmen, um jegliche Fragen bezüglich der Pflichten des Auftragnehmers zu diskutieren und hat die erforderliche Anzahl von ebenfalls teilnehmenden Sachverständigen zu benennen. Der

Auftraggeber übernimmt die Protokollführung. Der Protokollführer übersendet dem Auftragnehmer die Niederschrift innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen. Wird der Niederschrift nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Erhalt schriftlich widersprochen, gelten die darin enthaltenen Feststellungen als durch den Auftragnehmer genehmigt.

3. Gesetzliche und behördliche Vorschriften; Umweltverträglichkeit

- 3.1. Der Auftragnehmer hat in jeglicher Hinsicht die Anzuwendenden Vorschriften und Tarifverträge einzuhalten und hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und/oder Leistungen in jeglicher Hinsicht den Anzuwendenden Vorschriften entsprechen. Der Auftragnehmer hat sämtliche Genehmigungen einzuholen und einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in jeglicher Hinsicht von den Folgen einer Verletzung der oben genannten Verpflichtungen durch den Auftragnehmer freizustellen.
- 3.2. Ergeben sich nach Auftragserteilung aufgrund der Änderungen der Anzuwendenden Vorschriften Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsumfanges mit Ziffer 6 entsprechend. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Erstattung der Kosten oder Aufwendungen oder auf Terminverschiebungen setzt voraus, dass die Änderungen für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar waren.
- 3.3. Der Auftragnehmer hat unter Nutzung der Kennzeichen der Ausfuhrkontrolle den Auftraggeber über alle anwendbaren Export-Vorschriften der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz und/oder des Herkunftslandes der Lieferungen und/oder Leistungen zu informieren. Die Lieferungen haben in den Lieferpapieren und Rechnungen einheitlich gekennzeichnet zu werden. Wird EDI verwendet, hat ein entsprechendes Verfahren angewandt zu werden.
- 3.4. Der Auftragnehmer garantiert,
 - (a) dass er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag fachgerecht ausführen wird;
 - (b) dass er ordnungsgemäß organisiert und rechtlich existent ist;
 - (c) dass er in der Lage ist die Verpflichtungen aus diesem Vertrag einzugehen und zu erfüllen, sowie alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen und anderen Maßnahmen ergriffen hat, um die durch diesen Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte genehmigen zu lassen. Weder das Eingehen noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird die Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Beschränkung in Bezug auf ihn selbst, sein Vermögen oder sein Unternehmen begründen oder nach sich ziehen;
 - (d) dass er für die gesamte Laufzeit des Vertrages alle für die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag notwendigen Rechte, Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben erhalten hat, aufrechterhalten und einhalten wird;
 - (e) dass er in der Ausübung seiner Tätigkeiten alle auf den Auftraggeber, den Hauptauftraggeber und den Zwischenauftraggeber in Bezug auf die nach diesem Vertrag nahegelegten Tätigkeiten, Anzuwendenden Vorschriften, sowie alle anderen anti-korruptionsbezogenen Gesetze und Vorschriften einhalten wird und seine Verbundenen Unternehmen und Handelsbevollmächtigten dazu anhalten wird;
 - (f) weder die Lieferungen und/oder Leistungen, noch die beabsichtigte Verwendung der Lieferungen und/oder Leistungen durch den Hauptauftraggeber, den Zwischenauftraggeber, den Betreiber oder jede andere durch die vorgenannten bestimmte Person ein Recht an Gewerblichen Schutz- und Urheberrechten verletzt; und
 - (g) dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift keine Unmöglichkeit hinsichtlich der Auslieferung der Lieferungen und/oder Leistungen (und jeglicher Teilleistungen) an den Hauptauftraggeber, den Zwischenauftraggeber, den Auftraggeber und an die Baustelle als Folge der Anwendung von Regelungen der Ausfuhrkontrolle besteht.

Unabhängig von anderslautenden Inhalten des Vertrages haftet der Auftragnehmer – verschuldensunabhängig und ohne sonstige Einschränkung – für alle dem Auftraggeber als Folge der Verletzung dieser Zusicherungen und Gewährleistungen entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen.

3.5. Umweltverträglichkeit

Verbote oder Einschränkungen in der Gesetzgebung von Deutschland, der Europäischen Union, der Schweiz und dem Bestimmungsland bezüglich der Verteilung von gefährlichen Stoffen müssen beachtet werden. Zulässige Ausnahmen von den Verboten sind in Bezug auf Art und Menge des gefährlichen Stoffes zu dokumentieren, wobei das Behältnis in dem die Substanz enthalten ist zu identifizieren ist. Es gibt auch Stoffe, deren Verwendung zwar nicht durch Gesetze beschränkt ist, deren Gebrauch aber dennoch – soweit möglich – zu vermeiden oder zu minimieren ist, da sie eine potenzielle Gefahr während der Herstellung, der Verwendung oder der Entsorgung des Produkts darstellen. In vielen Fällen ist jedoch die Verwendung dieser Stoffe aus technischen Gründen oder wegen spezieller Zuverlässigkeitsanforderungen unvermeidbar. Ihre Verwendung muss dann deklariert werden.

4. Terminplanung und Fortschritt

- 4.1. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift hat ein detaillierter Terminplan für die Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen auf Grundlage der im Bestellschreiben festzulegenden Termine für die Fertigstellung aufgestellt zu werden. Wenn zu diesem Zeitpunkt kein solcher Zeitplan verfügbar ist, hat der Auftragnehmer in angemessener Zeit, jedoch keinesfalls später als innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages, einen detaillierten Terminplan für die Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen auf Grundlage des in der Bestellung festzulegenden Termins zur Freigabe durch den Auftraggeber zu übermitteln. Ein solcher Terminplan wird erst gültig und bindend für den Auftragnehmer, wenn der Auftraggeber diesen genehmigt hat.

Ein solcher Terminplan hat ebenso diejenigen Termine zu enthalten, zu denen der Auftragnehmer wie im Bestellschreiben vereinbart erwartet, Informationen und Dokumente zu erhalten. Sollte der Auftraggeber die Informationen und Dokumente nicht vollständig zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung stellen, hat ihn der Auftragnehmer unverzüglich über die noch ausstehenden Informationen und/oder Dokumente sowie über die Folgen einer weiteren Verzögerung einschließlich etwaiger Auswirkungen auf den Terminplan zu benachrichtigen. Vor dieser Benachrichtigung hat der Auftragnehmer – unabhängig von anderslautenden Inhalten des Vertrages – weder Anspruch auf eine Fristverlängerung bezüglich der Fertigstellung oder auf Erstattung zusätzlicher Kosten oder Aufwendungen.

- 4.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen monatlichen Fortschrittsbericht schriftlich und in einer durch den Auftraggeber bestimmten Form zu übermitteln, der angemessen detailliert den Fortschritt der Lieferungen und/oder Leistungen auf der Baustelle, in seinen Betriebsstätten oder anderswo beschreibt und eine aktualisierte Version des Terminplans enthält. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und unabhängig davon, wer verantwortlich für das Auftreten solcher Umstände ist, über alle Umstände, welche sich auf die Durchführung des Projekts auswirken können, zu benachrichtigen.

Auf Wunsch des Auftraggebers und ohne zusätzliche Gegenleistung hat der Auftragnehmer alle Details des Terminplans und die Fortschrittsberichte mit dem Auftraggeber, dem Hauptauftraggeber, einem Vertreter des Hauptauftraggebers, dem Betreiber und/oder dem Zwischenauftraggeber zu besprechen.

- 4.3. Sollte der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt der Meinung sein, dass der Fortschritt der Lieferungen und/oder Leistungen nicht dem Terminplan oder dem angestrebten Fertigstellungszeitpunkt entspricht oder entsprechen wird, kann er nach billigem Ermessen den Auftragnehmer anweisen, innerhalb von 7 (sieben) Tagen einen überarbeiteten Terminplan zur

Freigabe durch den Auftraggeber zu übermitteln, der alle erforderlichen oder durch den Auftraggeber beanspruchten Änderungen zur Erreichung des angestrebten Fertigstellungszeitpunktes enthält.

- 4.4. Wenn zu erwarten ist, dass die Lieferungen und/oder Leistungen ganz oder teilweise mangelhaft sein werden, nicht rechtzeitig fertig gestellt sein werden oder sonst nicht im Einklang mit dem Vertrag sein werden, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, damit der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um den zu erwartenden Ausfall zu vermeiden, es sei denn, der Auftragnehmer kann endgültig beweisen, dass er für die Nichteinhaltung des Vertrages nicht verantwortlich ist. Wenn diese Maßnahmen nicht rechtzeitig getroffen werden oder nach Meinung des Auftraggebers nicht ausreichend sind, kann der Auftraggeber (i) die Annahme der Lieferungen und/oder Leistungen ganz oder teilweise ablehnen; (ii) die Lieferungen und/oder Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers ganz oder teilweise selbst fertig stellen oder einen Dritten hiermit beauftragen, oder (iii) gemäß Ziffer 21 den Vertrag ganz oder teilweise kündigen und Erstattung bereits an den Auftragnehmer geleisteter Zahlungen und Schadenersatz verlangen.
- 4.5. Der Terminplan und alle Änderungen daran, gleich ob von dem Auftraggeber verlangt oder nicht, unterliegen der Freigabe durch den Auftraggeber, ohne dass eine solche den Auftragnehmer von den Pflichten aus diesem Vertrag entbindet.

5. Fertigstellung

- 5.1. Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und/oder Leistungen zum vertragsgemäß vereinbarten Zeitpunkt fertig zu stellen. Kommt der Auftragnehmer hiermit in Verzug, kann der Auftraggeber unbeschadet aller sonstigen Rechte und Rechtsmittel, die in der Bestellung vereinbarte Vertragsstrafe für jeden Tag des Verzuges verlangen.
- 5.2. Der Auftragnehmer kann eine Verlängerung der einzelnen oder gegebenenfalls aller Fristen für die Fertigstellung beantragen, wenn er dem Auftraggeber in angemessener Weise eine der folgenden Ursachen für den Verzug darlegt:
- (a) Änderungen gemäß Ziffer 6, sofern die Vertragsparteien einen Nachtrag zur Bestellung gemäß Ziffer 6.3 unterzeichnet haben;
 - (b) Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht durch den Auftraggeber;
 - (c) Verzug eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Vertragspartners;
 - (d) jegliche Aussetzung der Lieferungen und/oder Leistungen gemäß Ziffer 20, außer aufgrund einer der in Ziffer 20.2 genannten Ursachen oder
 - (e) Höhere Gewalt.
- 5.3. Beabsichtigt der Auftragnehmer eine Verlängerung zu beantragen, hat er dies dem Auftraggeber so früh wie möglich, spätestens aber innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach dem ersten Auftreten des Grundes, der zu der Verzögerung geführt hat, bekannt zu machen. Der Benachrichtigung sind alle dem Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen, Details und Dokumente beizufügen. Der Benachrichtigung hat so bald wie möglich, aber in jedem Fall innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach dem Ende der Umstände, durch die die Verzögerung verursacht wurde, der Antrag des Auftragnehmers auf Verlängerung – inklusive der vollständigen Informationen, Details Dokumente – zu folgen, so dass das Recht des Auftragnehmers auf Verlängerung einzelner und/oder aller Fertigstellungsfristen durch den Auftraggeber überprüft werden kann. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt im Falle einer Änderungsbestellung der Ausstellungszeitpunkt der Änderungsbestellung durch den Auftraggeber als Anfangs- beziehungsweise Endzeitpunkt.

- 5.4. In angemessener Zeit nach dem Erhalt des Antrags inklusive aller Informationen, Dokumente und Details hat der Auftraggeber eine den Umständen nach angemessene Verlängerung der Fertigstellungsfrist(en) schriftlich zu gewähren.
- 5.5. Ungeachtet abenteilhaier Bestimmungen in dieser Ziffer, berechtigen den Auftragnehmer eventuelle Verspätungen bis zu der jeweiligen im Vertrag vorgesehenen Anzahl von Tagen nicht zu einer Verlängerung von Fertigstellungsfristen.
- 5.6. Sollte der Fortschritt der Lieferungen und/oder Leistungen hinter dem Terminplan zurück bleiben oder sollte es aus vernünftigen Gründen zu erwarten sein, dass einige oder alle der Fertigstellungsfristen nicht eingehalten werden können, und sollte dies durch ein Ereignis verursacht werden, das einen Anspruch auf Fristverlängerung gemäß Ziffer 5 begründet, so hat der Auftragnehmer sich nach besten Kräften zu bemühen, die Verzögerung zu beseitigen und durch Umplanungen zu minimieren, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses möglichst gering zu halten und jegliche Verzögerung und Störungen anderer Vertragspartner des Auftraggebers, des Hauptauftraggebers oder des Zwischenauftraggebers zu vermeiden, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer nicht verpflichtet wird, Leistungen zu erbringen oder erhebliche Kosten entstehen zu lassen, die über das hinausgehen, was im Vertrag zur Beseitigung und Minimierung von Verzögerungen vorgesehen ist.
- 5.7. Maßnahmen zur Beseitigung und Minimierung von Verzögerungen haben Reorganisation von Sendungen, Mehrschichtbetrieb, Überstunden, sowie Wochenend- und/oder Feiertageinsatz zu beinhalten.
- 5.8. Die Zahlung von Vertragsstrafen entbindet den Auftragnehmer nicht von den Verpflichtungen aus dem Vertrag, noch schließt sie weitere Rechte des Auftraggebers aus, einschließlich des Rechts, Schadensersatz zu verlangen.
- 5.9. Die Erfüllung der Bedingungen in den Ziffern 5.1 bis 5.6 ist Voraussetzung für eine Fristverlängerung nach Ziffer 5.
- 5.10. Der Auftragnehmer hat keine weiteren Rechte oder Ansprüche im Zusammenhang mit einer Verzögerung bei der Fertigstellung der Lieferungen und/oder Leistungen, außer die im Vertrag vorgesehenen.
- 5.11. Sollte ein bestimmtes Datum von den Vertragsparteien für die Lieferung von Waren vereinbart worden sein und sollte die Lieferung verzögert sein, ist Art. 190 Abs. 1 OR nicht anwendbar. Stattdessen hat der Auftraggeber das Recht entsprechend Art. 107, 108 OR zu verfahren.

6. Änderungen

- 6.1. Der Auftragnehmer hat alle vom Auftraggeber angeordneten Änderungen und Ergänzungen der Lieferungen und/oder Leistungen vorzunehmen.
- 6.2. Ohne vorherige Freigabe durch den Auftraggeber darf der Auftragnehmer keine Änderungen und/oder Ergänzungen vornehmen.

Etwa notwendig werdende wesentliche Änderungen und/oder Ergänzungen in der Herstellung bzw. beabsichtigte Verlagerungen der Fertigung, sowie Vorschläge des Auftragnehmers zu Änderungen an den Lieferungen und Leistungen, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 6.3. Der Auftragnehmer hat, zusammen mit der Mitteilung gemäß Ziffer 6.2 oder innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Eingang einer Anordnung gemäß Ziffer 6.1, seine detaillierten Vorschläge für die Änderungen des Vertrages (einschließlich der Fertigstellungsfristen), die er für notwendig erachtet, einzureichen, ohne Kosten für den Auftraggeber zu verursachen. Die Vertragsparteien haben sich über die notwendigen Änderungen des Vertrages durch einen Nachtrag zum Vertrag zu einigen.

Sollte keine Einigung erreicht werden vor dem Zeitpunkt, an dem die Durchführung der Änderung und/oder Ergänzungen nach begründeter Ansicht des Auftragnehmers beginnen soll kann der Auftraggeber - um jede Verzögerung bei der Fertigstellung zu vermeiden - den Auftragnehmer anweisen, die Änderungen und/oder Ergänzungen unter vom Auftraggeber in angemessener Weise festgelegten Bedingungen auszuführen. Für die Bestimmung der preislichen Auswirkungen gelten die in den Vertragsbedingungen vereinbarten Sätze, soweit sie anwendbar sind. Sind entsprechende Sätze nicht vereinbart oder nicht anwendbar, so gelten übliche Sätze für vergleichbare Lieferungen und/oder Leistungen als vereinbart.

- 6.4. Sollten nicht gemäß Ziffer 6.1 angeordnete Änderungen und/oder Ergänzungen an den Lieferungen und/oder Leistungen Änderungen und/oder Ergänzungen an Reserveteilen oder an Lieferungen und/oder Leistungen anderer Vertragspartner, des Hauptauftraggebers oder eines Zwischenauftraggebers notwendig werden, so hat der Auftragnehmer alle als Folge hiervon entstandenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen des Auftraggebers zu tragen, unabhängig davon, ob solche Änderungen und/oder Ergänzungen vor einer Vorläufigen Abnahme oder während der Gewährleistungszeit notwendig geworden sind.

7. Prüfung, Probetrieb, Überwachung, Anleitung

- 7.1. Während der Laufzeit dieses Vertrages hat der Auftragnehmer ein branchenübliches Qualitätssicherungsprogramm anzuwenden. Jegliche Änderungen an dem Qualitätssicherungsprogramm unterliegen der Freigabe durch den Auftraggeber. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer ein internes Kontrollsystem (ICS) einzuführen und zu unterhalten, um die Einhaltung aller Anzuwendenden Vorschriften sicher zu stellen.

Der Auftraggeber, der Hauptauftraggeber, ein Vertreter des Hauptauftraggebers, ein Zwischenauftraggeber, jede zuständige Behörde, sowie jede Person, die von einem der vorgenannten hierzu bestimmt wird, hat jederzeit das Recht,

- (a) das Qualitätssicherungsprogramm, das ICS, die Zeichnungen und die sonstigen technischen Unterlagen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen oder eines Teils hiervon und den Herstellungsprozess der Lieferungen zu überprüfen und
- (b) an allen Prüfungen und technischen Abnahmen im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen oder eines Teils hiervon teilzunehmen.

Der Auftragnehmer hat in angemessener Weise und ohne separate Kosten bei solchen Prüfungen mitzuwirken.

- 7.2. Der Auftragnehmer hat eine Liste aller Prüfungen und technischen Abnahmen im Terminplan aufzuführen und hat, zum oder vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt oder, falls kein solcher Zeitpunkt vereinbart wurde, innerhalb einer angemessenen Frist, die die Teilnahme der betroffenen Personen erlaubt, den Auftraggeber über die Termine und Orte der Prüfungen und technischen Abnahmen zu benachrichtigen und dem Auftraggeber alle relevanten Dokumente für die erforderlichen Prüfungen und/oder technischen Abnahmen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Termine für nicht im Terminplan aufgeführte Prüfungen haben angemessen früh koordiniert zu werden, um Auswirkungen auf den Terminplan zu minimieren.

Der Auftragnehmer hat für die Teilnahme an den oben genannten Prüfungen und technischen Abnahmen die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

- 7.3. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen sämtliche Kosten für die seinen Liefer- und Leistungsumfang betreffenden Abnahmen und Prüfungen (wie z. B. Vor-, Werkstoff-, Bau- und Funktionsprüfungen), die vertraglich, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger technischer Regeln, Vorschriften oder Normen gefordert werden, einschließlich der Kosten für

die Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen. Muss eine Prüfung oder technische Abnahme wiederholt werden, weil ein Mangel festgestellt wird oder aufgrund der Nichteinhaltung der Pflichten gemäß den Ziffern 7.1 und/oder 7.2 durch den Auftragnehmer, gehen die dabei entstandenen Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten und Aufwendungen des Auftraggebers, zu Lasten des Auftragnehmers.

- 7.4. Der Auftragnehmer wird seinen Subunternehmern die den Ziffern 7.1 bis 7.4 entsprechenden Verpflichtungen auferlegen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer verständigen, bevor er eines seiner Rechte gemäß den Ziffern 7.1 bis 7.4 einem Subunternehmer gegenüber ausübt.
- 7.5. Der Auftragnehmer wird unverzüglich belaubigte Kopien der Ergebnisse der Prüfungen und technischen Abnahmen an den Auftraggeber weiterleiten. Sämtliche vom Auftragnehmer beizubringenden Prüfdokumente sind zu den im Terminplan genannten Terminen dem Auftraggeber einzureichen. Soweit Prüfdokumente für den Beginn der Montagearbeiten erforderlich sind, haben diese spätestens zehn (10) Tage vor Montagebeginn auf der Baustelle vorzuliegen.
- 7.6. Vom Schriftwechsel mit dem für den Auftragnehmer zuständigen örtlichen Prüfungs- oder Abnahmebehörden liefert der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kopien.

Der Schrift- und Besprechungsverkehr mit den für das Kraftwerk zuständigen Behörden und deren Sachverständigen ist ausschließlich über den Auftraggeber zu führen. Die gleiche Regelung gilt auch für den Besprechungs- und Schriftverkehr mit dem Hauptauftraggeber, einem Zwischenauftraggeber oder Vertretern des Hauptauftraggebers.

- 7.7. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber und jeder von dem Auftraggeber zu diesem Zweck beauftragten Person, das uneingeschränkte Recht auf Erreichung angemessener Schritte bezüglich der Überprüfung des Auftragnehmers hinsichtlich der Einhaltung von Anti-Korruptions-Gesetzen, -Regeln und -Vorschriften.

Alle Dienstleistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages durchführt, alle an den Auftraggeber gestellten Rechnungen und Anträge auf Kostenerstattung, alle Zahlungen an den Auftragnehmer und alle durch den Auftragnehmer auf Dritte übertragenen Leistungen im Rahmen dieses Vertrages unterliegen einer Rechnungsprüfung nach eigenem Ermessen durch den Auftraggeber oder durch einen hierfür durch den Auftraggeber beauftragten Dritten. Der Auftragnehmer hat bei jeder Rechnungsprüfung mitzuwirken. Nach Ankündigung einer beabsichtigten Rechnungsprüfung hat der Auftragnehmer innerhalb von 5 (fünf) Tagen alle Rechnungen, Quittungen und Belege und alle Datensätze für dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Kosten zur Verfügung zu stellen, sowie diejenigen Personen zu Interviews abzustellen, die in einem solchen Zusammenhang sachkundig sind.

- 7.8. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer in Bezug auf die Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen oder eines Teils davon verbindliche Anweisungen geben.

Solche Anweisungen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht, sie auf ihre Richtigkeit und Anwendbarkeit hin zu überprüfen oder von seiner Verantwortung für die Lieferungen und/oder Leistungen. Hat der Auftragnehmer Zweifel in Bezug auf die Anweisungen oder die Art und Weise, in der sie durchgeführt werden sollen, so hat er den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Bis der Auftraggeber eine anders lautende Anweisung gibt, hat der Auftragnehmer mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen nach den Anweisungen des Auftraggebers fortzufahren, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass die Durchführung einer solchen Anweisung unmittelbare Gefahr für Personen und/oder Sachen bedeuten würde.

8. Dokumentation

- 8.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber sämtliche erforderlichen Unterlagen in vereinbarter bzw. ausreichender Anzahl und in der im Vertrag angeführten Sprache, Form und Zeit zur

Verfügung. Wenn keine Sprache vereinbart wurde, erfolgt die Dokumentation in englischer Sprache und der Sprache des Hauptauftraggebers.

Die Dokumentation stellt einen integralen Bestandteil der Lieferung und/oder Leistung dar. Sie gilt als nicht abgeschlossen, wenn die entsprechende Dokumentation nicht das gewünschte Format hat oder nicht rechtzeitig erfolgt. Jede Zahlung gilt als noch nicht fällig, bis die Dokumentation abgeschlossen ist.

Alle Unterlagen gehen bei Lieferung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer tritt hiermit sämtliche Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte in den Dokumentationen ab und versichert, dass, soweit erforderlich, alle seine Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern ähnliche Regelungen getroffen haben.

Wenn nicht anders vereinbart, haben die Unterlagen zusammen mit den Lieferungen versandt zu werden.

- 8.2. Die Dokumentation hat in dem vereinbarten Format erstellt zu werden und in gut lesbarer, scan- und kopierfähiger Ausführung erstellt zu werden. Bei Zeichnungen gilt dies insbesondere auch hinsichtlich Lage und Maß aller Anschlusssteile für anderweitige Lieferungen und Baukonstruktionen.

Es sind die einheitlichen Zeichnungsschriftfelder des Auftraggebers zu benutzen. In das Zeichnungsschriftfeld sind die vom Auftraggeber geforderten Angaben einzutragen. In jedem Fall muss das Anlagenstichwort und das alphanumerische Anlagenkennzeichen eingetragen werden. Zusätzlich zu den oben genannten Schriftfeldern müssen alle Unterlagen mit denen des Hauptauftraggebers/Betreibers versehen werden. Das Ausfüllen dieser zusätzlichen Felder obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber erteilt die entsprechenden Vorgaben.

Auf Änderungen in den Unterlagen hat der Auftragnehmer schriftlich hinzuweisen und diese für jeden einzelnen Punkt deutlich kenntlich zu machen. Alle Versionen der Dokumentation haben entsprechend gekennzeichnet zu werden.

- 8.3. Fundamentpläne müssen sämtliche Belastungsangaben, Aussparungen, Durchbrüche, Angaben bezüglich Schwingungsverhalten usw. enthalten.

Dem Auftragnehmer zugesandte Schaltpläne sind von diesem nochmals darauf zu kontrollieren, ob die baulichen Gegebenheiten, wie z. B. Mauerdurchbrüche, Fundamente, Ankerbolzen eine einwandfreie Montage der vom Auftragnehmer zu liefernden Anlagenteile ermöglichen.

- 8.4. Vor Montagebeginn hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass die Abmessungen der in Frage kommenden Baulichkeiten wie Fundamente, Durchbrüche und maschinentechnische Ausrüstungen mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Plänen übereinstimmen. Alle Kosten, die sich aus einer Nichtbefolgung dieser Verpflichtungen oder durch notwendige Berichtigungen der im Baugewerbe üblichen Maßtoleranzen ergeben, trägt der Auftragnehmer.

- 8.5. Werden bei einer Kontrolle gemäß Ziffer 8.3 oder 8.4 mögliche Unstimmigkeiten entdeckt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 8.3 und/oder 8.4 nicht nach, oder unterlässt er es ihn wie oben erwähnt in Kenntnis zu setzen, trägt er alle Kosten und Auslagen hieraus, und zwar auch dann, wenn das Einverständnis des Auftraggebers zu den betreffenden Ausführungszeichnungen vorgelegen hat.

9. Verpackung und Versand

- 9.1. Anzahl von Chargen / Liefertermine / Gewichte und Abmessungen

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb der in der Bestellung festgelegten Frist oder, falls keine solche Frist festgelegt wurde, spätestens 30 Tage nach der Unterzeichnung der Bestellung, die Aufschlüsselung seiner Lieferung in Chargen übermitteln, wobei die Anzahl der Chargen, deren Liefertermine und die jeweils vorläufige Fracht in Tonnen Stückgut angegeben werden muss. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer auch Chargen, Gewichte und Abmessungen von Schwergut und/oder überdimensionierter Fracht anzugeben (zum Beispiel: Fracht schwerer als 20 Tonnen pro Stück und/oder Abmessungen größer als 1200 cm lang, 220 cm breit, 220 cm hoch), die gemäß den Projektanweisungen im Anhang zur Bestellung zu versenden sind.

Darüber hinaus müssen Vorgaben für die Handhabung einschließlich Schwerpunkt, Drehbarkeit und Stapelbarkeit angegeben werden. Wenn nicht anders angegeben, handelt der Auftraggeber nach bestem Wissen und Gewissen und kann den Auftragnehmer für Kosten und Aufwendungen für besondere Maßnahmen der Handhabung haftbar machen.

Im Falle der Nichteinhaltung der oben erwähnten Vorgaben trägt der Auftragnehmer die hierdurch entstandenen Mehrkosten und -aufwendungen einschließlich Transportkosten, Lagerkosten, Mannstunden der Verkehrslogistik und gegebenenfalls die Differenzkosten der Luftfracht im Vergleich zur Seefracht, sowie die zusätzlichen Zollaussgaben.

- 9.2. Verpackung, Versand und Transport der Lieferungen des Auftragnehmers haben den Projektanweisungen im Anhang zur Bestellung zu entsprechen.
- 9.3. Rechtzeitig vor dem Abschluss seiner Lieferungen hat der Auftragnehmer seine Abschlussunterlagen per E-Mail zu übermitteln.
- 9.4. Alle Unterlagen für die oben genannten Zwecke sind gemäß den Projektanweisungen im Anhang zur Bestellung bereitzustellen.
- 9.5. Der Auftragnehmer haftet für alle Verluste oder Schäden (einschließlich aller zusätzlichen Kosten ohne Einschränkung), die als Folge einer unvollständigen oder unrichtigen Versandliste des Auftragnehmers oder einer anderen Liste gemäß den Projektanweisungen im Anhang zur Bestellung entstehen. Sollte nach einer Anweisung durch den Auftraggeber, der Versand über den im Terminplan angegebenen Zeitpunkt hinaus verzögert werden, hat der Auftragnehmer die Lieferungen zu lagern und sie geschützt und versichert zu halten. Wenn die Anweisung des Auftraggebers nicht durch eine Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer erforderlich gemacht wurde, hat der Auftragnehmer, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart, die angemessenen Kosten erstattet zu bekommen, die durch die erwähnte Befolgung der Anweisung entstanden sind. Wenn der Versand eine Voraussetzung für die Bezahlung ist, gilt diese als eingetreten, wenn der Auftraggeber
 - (a) eine Mitteilung erhalten hat, dass die Waren getrennt und deutlich als Eigentum des Auftraggebers bezeichnet gelagert werden und
 - (b) die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Eigentums des Auftraggebers erhalten hat.
- 9.6. Wenn der Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen Tätigkeiten des Auftragnehmers auf der Baustelle erfordert, hat er für die ordnungsgemäße Annahme der Lieferungen zu sorgen und eine entsprechende Eingangskontrolle für jede seiner Lieferungen sofort nach deren Eintreffen auf der Baustelle durchzuführen.
- 9.7. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen alle Lieferungen frei verzollt (DDP, Incoterms 2000).

10. Baustelle

- 10.1. Die Baustelle ist spätestens einen Monat vor Arbeitsbeginn vom Auftragnehmer zu besichtigen, um mit der Bauleitung des Auftraggebers den Lager- und Montageplatz und die Aufstellung der Baustelleneinrichtung festzulegen.

Der Auftraggeber kann unentgeltlich einmaliges Umsetzen der Baustelleneinrichtung verlangen. Dies wird von der Baustellenleitung koordiniert.

- 10.2. Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber für die Baustelle herausgegebene Baustellenordnung und die Anzuwendenden Vorschriften einzuhalten, sowie sicherzustellen, dass diese auch sein Personal, seine Subunternehmer und deren Personal einhalten. Bei Nichteinhaltung der Baustellenordnung gehen alle Folgen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 30 Tage vor Aufnahme der Lieferungen und/oder Leistungen schriftlich die Namen der von ihm beauftragten handlungsberechtigten Aufsichtspersonen mitzuteilen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird und dass seine Lieferungen und/oder Leistungen so wenig wie möglich betroffen werden, wenn andere Tätigkeiten gleichzeitig mit den Lieferungen und/oder Leistungen durchgeführt werden. Der Auftragnehmer gestattet dem Hauptauftraggeber, den Vertretern des Hauptauftraggebers, dem Betreiber, jedem Zwischenauftraggeber, dem Auftraggeber und allen anderen bei der Ausführung des Projekts Beteiligten während der Arbeitszeiten angemessenen Zugang zu den Orten auf der Baustelle, an denen von dem oder für den Auftragnehmer Lieferungen und/oder Leistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen durchgeführt bzw. vorbereitet werden oder Material gelagert wird.

- 10.3. Der Auftragnehmer wird nur zuverlässige und geübte Arbeitnehmer mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen betrauen und dies auch seinen Subunternehmern auferlegen. Der Auftragnehmer führt eine Sicherheitsüberprüfung des gesamten Personals durch und bescheinigt, falls dies von dem Auftraggeber verlangt wird, die Qualifikationen, Erfahrung und Kompetenz seiner Mitarbeiter. Werden Arbeitskräfte des Auftragnehmers durch die Bauleitung des Auftraggebers als ungeeignet festgestellt, so sind diese unverzüglich durch geeignete Arbeitnehmer zu ersetzen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche herleiten kann.

Schweißer müssen gültige Schweißerzeugnisse entsprechend DIN oder einer anderen entsprechend anerkannten Norm besitzen und müssen vor Beginn der Arbeit eine Handfertigkeitprüfung auf der Baustelle bestehen. Die Prüfung auf der Baustelle geht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber muss Gelegenheit erhalten, den Baustellenprüfungen beizuwohnen.

Zum im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, ansonsten einen Monat bevor der Auftragnehmer jegliche Tätigkeit auf der Baustelle beginnt, übermittelt der Auftragnehmer eine nach Beschäftigungsgruppen gegliederte Tabelle mit den Baustellenzeiten seines und des Personals seines Subunternehmers. Der Auftragnehmer hat diese Tabelle regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und den Auftraggeber unverzüglich über diesbezügliche Änderungen zu benachrichtigen.

Der Auftraggeber muss die Abordnung von Mitarbeitern des Auftragnehmers zur oder von der Baustelle, auch für Urlaub, zuvor schriftlich genehmigen. Die Angaben über die Abordnung von Mitarbeitern des Auftragnehmers müssen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer mindestens einmal monatlich für die folgenden 2 (zwei) Monate überprüft und/oder festgelegt werden. Mitarbeiter müssen für mindestens 2 (zwei) Wochen verpflichtet bzw. freigestellt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers haben den Anordnungen der Bauleitung des Auftraggebers Folge zu leisten; diese hat das Recht, Arbeitskräfte bei Verstößen und Zuwiderhandlungen unverzüglich von der Baustelle verweisen zu lassen.

Verantwortlichkeit und Kosten für seine Fach- und Hilfskräfte und die seiner Subunternehmer, einschließlich Transport, Unterbringung und Verpflegung, trägt der Auftragnehmer.

- 10.4. Unfälle sind dem Auftraggeber und der örtlichen Bauleitung durch sofortige Übersendung einer Unfallanzeige zur Kenntnis zu bringen; schwere und tödliche Unfälle sind außerdem sofort mündlich oder fernmündlich der Bauleitung des Auftraggebers zu melden.

Sofern Arbeitskräfte des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer während der Bauzeit auf der Baustelle Schäden erleiden und deshalb gegen den Auftraggeber Ansprüche geltend gemacht werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei, es sei denn, dass den Auftraggeber ein Verschulden trifft. Ziffer 15.1 bleibt unberührt.

- 10.5. Auf dem Baugelände vorhandene Hebezeuge oder sonstige Geräte und Einrichtungen (z. B. Werkstätten) werden, soweit dies mit dem terminlichen Ablauf der Gesamtarbeiten zu vereinbaren ist, dem Auftragnehmer gegen Entgelt auf sein Risiko zur Verfügung gestellt.
- 10.6. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass während seiner Tätigkeiten auch andere Unternehmen auf der Baustelle tätig sind. Diese Tatsache erfordert, dass die Baustellenleitung des Auftraggebers diese Tätigkeiten periodisch koordinieren muss. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf etwaige Nachzahlungen oder Fristverlängerungen aufgrund üblicher Einschränkungen in der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen vor Ort, gleich ob diese aus einer solchen Koordinierung resultieren oder nicht.
- 10.7. Der Auftragnehmer hat die Baustellenleitung des Auftraggebers unverzüglich über alle außergewöhnlichen Verzögerungen bei der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen auf der Baustelle, die auftreten oder die der Auftragnehmer vernünftigerweise vorhersehen kann, zu benachrichtigen. Als Voraussetzung für einen Anspruch auf Zahlung oder zusätzliche Zahlung, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags in Bezug auf Wartezeiten haben könnte, hat der Auftragnehmer eine Schätzung über die voraussichtlich von seinem oder dem Personal seiner Subunternehmer auf der Baustelle verbrachten Wartezeit in Stunden zu übermitteln.

Der Auftragnehmer hat getrennte und detaillierte Aufzeichnungen über die tatsächliche Wartezeit zu führen und diese der Baustellenleitung des Auftraggebers täglich zu Gegenzeichnung vorzulegen. Berichte, die später als 2 (zwei) Tage nach der dem Ereignis vorgelegt werden, werden nicht berücksichtigt. Erstattungen werden nur auf Grundlage dieser gegengezeichneten Aufzeichnungen geleistet.

Wartezeiten werden nur auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Stundensätze erstattet.

Die Baustellenleitung des Auftraggebers kann eine Herabsetzung des Baustellenpersonals des Auftragnehmers und/oder Subunternehmers anordnen oder erlauben, um Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers oder -gebers zu verringern. Unabhängig von gegenteiligen Regelungen des Vertrages, begründet eine solche Anordnung oder Erlaubnis von Wartezeit keinen Anspruch auf Zahlung, Nachzahlung oder Verlängerung von Fristen, es sei denn der Auftraggeber ist im Rahmen des Vertrages allein verantwortlich für den Umstand, durch den die außergewöhnliche Verzögerung auf der Baustelle verursacht wurde.

Weder eine solche Anordnung oder Erlaubnis zur Personalreduzierung auf der Baustelle, noch eine Erlaubnis zu Wartezeiten, noch die Gegenzeichnung oben erwähnter Aufzeichnungen hierüber, gilt als eine Anerkennung eines Anspruchs auf Zahlung oder Nachzahlung.

- 10.8. Sollte von dem Auftraggeber, von dem Hauptauftraggeber, oder von einem Zwischenauftraggeber Strom, Wasser oder dergleichen geliefert werden, so erfolgt dies ohne die Übernahme einer Haftung. Vorsorge für evtl. Ausfälle, sowie für eine ausreichende Versorgung für die Lieferungen und/oder Leistungen ist vom Auftragnehmer zu treffen.

Bei Benutzung von fremden Anlagen (u. a. öffentliche und private Verkehrseinrichtungen, Fremdgrundstücke, Versorgungs- und Abwasserleitungen) ist die erforderliche Sorgfalt zu beachten. Für vom Auftragnehmer an solchen Anlagen verursachte Schäden haftet dieser.

- 10.9. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen, dass er allen Verpflichtungen, die die Arbeits-, Sozial- und sonstigen Gesetze vorschreiben, termingemäß nachkommt. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Unterlagen jederzeit bereitzuhalten bzw. dem Auftraggeber auf Anforderung zu übergeben. Erfüllt der Auftragnehmer eine dieser Pflichten nicht, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zurückbehaltung eines angemessenen Teiles der fälligen Zahlungen, bis diese Pflichten erfüllt worden sind.
- 10.10. Nach Abschluss der Leistungen hat der Auftragnehmer alle zugewiesenen Flächen zu räumen, Maschinen, Werkzeuge, überflüssiges Material, Abfall und Hilfskonstruktionen zu entfernen und die Baustelle in einem sauberen und angemessenen Zustand zur Zufriedenheit des Auftraggebers zu hinterlassen. Dies beinhaltet alle Gebäude und Einrichtungen, die der Auftragnehmer für seine eigenen Zwecke errichtet hat.

11. Inbetriebsetzung, Abnahmetests und Probetrieb

- 11.1. Die Inbetriebsetzung beginnt unmittelbar in Anschluss an die Montagearbeiten, jedoch nicht früher als in dem Terminplan vereinbart. Sie umfasst die gesamte Dauer vom Beginn der Funktionsprüfungen bis zum erfolgreichen Abschluss des Probetriebs.

Das Inbetriebsetzungsprogramm, sowie ein detaillierter Terminplan ist bereits 6 Monate vor der geplanten Inbetriebsetzung dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber 30 Tage vor dem Beginn der Inbetriebsetzung nach dem Inbetriebnahmeprogramm über die Bereitschaft zur Inbetriebsetzung.

Die Inbetriebsetzung wird unter Leitung und Verantwortung des Auftragnehmers durchgeführt, wobei sich der Auftraggeber, der Hauptauftraggeber, jeder Zwischenauftraggeber und jede von den Genannten beauftragte Person die Teilnahme vorbehalten. Der Abschluss der Inbetriebsetzung wird durch ein gemeinsames Protokoll bestätigt.

- 11.2. Der Auftragnehmer hat die im Vertrag vereinbarten Abnahmetests durchzuführen. Sollten keine Abnahmetests in den Herstellungsstätten des Auftragnehmers vereinbart worden sein, haben die Abnahmetests nach Abschluss der Inbetriebsetzung stattzufinden.

Der Auftraggeber, der Hauptauftraggeber, ein Vertreter des Hauptauftraggebers, jeder Zwischenauftraggeber und jede von den Genannten beauftragte Person kann an den Abnahmetests teilnehmen.

- 11.3. Zum Nachweis der zugesicherten Eigenschaften und Leistungswerte der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen findet, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Inbetriebsetzung oder eines Abnahmetests stattgefunden hat, ein Probetrieb mit der im Bestellschreiben festgelegten Dauer statt. Falls im Rahmen der Gesamtdisposition für die Gesamtanlage möglich, wird der Probetrieb im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss der Abnahmetests durchgeführt. Der Probetrieb hat unter Leitung und Verantwortung des Auftragnehmers und in Anwesenheit des Auftraggebers, sowie gegebenenfalls des Hauptauftraggebers, eines Vertreters des Hauptauftraggebers, jedes Zwischenauftraggebers und jeder von den Genannten beauftragten Person zu erfolgen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Probetriebes wird ein gemeinsames Protokoll angefertigt und unterschrieben.

- 11.4. Der Auftragnehmer hat kostenlos die notwendigen Betriebsmittel, Prüfgeräte und -einrichtungen zu stellen sowie die Kosten für sein Personal zu übernehmen.

- 11.5. Müssen die Inbetriebsetzung, die Abnahmetests oder der Probetrieb verlängert, unterbrochen oder wiederholt werden, gehen die dafür anfallenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers, wenn die Wiederholung, Unterbrechung oder Verlängerung nicht vom Auftraggeber oder Hauptauftraggeber zu vertreten ist.
- 11.6. Der Auftraggeber kann jederzeit vor einer vorläufigen Abnahme nach Ziffer 12 verlangen, dass zusätzliche Prüfungen durchgeführt werden, wenn er vermutet, dass die Lieferungen und/oder Leistungen oder Teile davon mangelhaft sind. Die Kosten eines solchen Tests trägt der Auftragnehmer, sofern kein Mangel entdeckt wird.
- 11.7. Wenn im Terminplan Haltepunkte vereinbart worden sind, hat der Auftragnehmer 10 (zehn) Tage vor der Abdeckung von Teilen der Lieferungen und/oder Leistungen den Auftraggeber über seine Absicht Überprüfungen und Tests zu erlauben, zu informieren. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder wenn der Auftraggeber, der Hauptauftraggeber, ein Vertreter des Hauptauftraggebers und/oder jeder Zwischenauftraggeber annimmt, dass bereits abgedeckte Lieferungen und/oder Leistungen oder Teile davon mangelhaft sind, kann der Auftraggeber die Aufdeckung dieser Lieferungen und/oder Leistungen oder Teile davon anordnen. Die Kosten einer solchen Aufdeckung trägt der Auftragnehmer, sofern kein Mangel entdeckt wird.

12. Abnahme

- 12.1. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme und damit der Beginn der Gewährleistungsfrist nach Abschluss der Lieferungen und/oder Leistungen gemäß dem Vertrag, einschließlich der Inbetriebsetzung, der Abnahmetests und des Probetriebes („Provisional Acceptance“, „Vorläufige Abnahme“). Nach erfolgreichem Abschluss kann der Auftragnehmer ein Provisional Acceptance Certificate (PAC) beantragen. Der Auftraggeber hat dieses in angemessener Zeit ausstellen, zu datieren und zu unterschreiben. Jedes PAC kann trotz aller Mängel ausgestellt werden (ohne Verpflichtung des Auftraggebers in dieser Hinsicht) und unter der Bedingung, dass bei den Lieferungen und/oder Leistungen festgestellte Mängel innerhalb einer von dem Auftraggeber zu bestimmenden Frist von dem Auftragnehmer behoben werden.

Wenn aufgrund des allgemeinen Terminplans für das Projekt Tätigkeiten für die Abnahme erforderlich sind, die nur zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden können, kann der Auftraggeber die Lieferungen und/oder Leistungen für die Fertigstellung des Projekts verwenden, ungeachtet dessen, dass ein PAC nicht erteilt wurde. Jede derartige Verwendung durch den Auftraggeber hat in Übereinstimmung mit den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Auftragnehmers ausgeführt zu werden und stellt keine Abnahme dar. Betriebliche Nutzung der Lieferungen und/oder Leistungen gilt nicht als Abnahme derselben.

- 12.2. Bei Lieferungen ohne Montage hat ein Vertreter des Auftraggebers innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Eingang der Liefergegenstände auf der Baustelle eine Eingangsprüfung durchführen zu lassen, vorausgesetzt die Liefergegenstände werden nicht in ihrer Originalverpackung geliefert. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer innerhalb von 4 (vier) Wochen nach der Eingangsprüfung über sämtliche sichtbare Mängel oder bei original verpackten Liefergegenständen innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Verwendung der Liefergegenstände zu informieren. Werden Mängel nicht rechtzeitig gerügt, gilt die Abnahme als erteilt und der Auftragnehmer kann diesbezüglich ein PAC beantragen.
- 12.3. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann der Auftragnehmer ein Final Acceptance Certificate (FAC) beantragen, welches der Auftraggeber ausfertigt, wenn der Auftragnehmer Pflichten nach Ziffer 14 (außer bezüglich Verdeckter Mängel) zufriedenstellend erfüllt hat.

13. Eigentums- und Gefahrübergang

- 13.1. Das Eigentum an den Liefergegenständen oder an Teilen davon geht auf den Auftraggeber über (i) bei der Ankunft der Liefergegenstände oder Teilen davon auf der Baustelle, (ii) zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, (iii) zum Zeitpunkt der Zahlung, oder (iv) wenn die Anforderungen der Ziffern 9.5 (a) und (b) erfüllt wurden.

- 13.2. Die Gefahr bezüglich der Lieferungen und/oder Leistungen geht mit Ausfertigung des PAC auf den Auftraggeber über, oder wenn Ziffer 12.2 gilt und eine Incoterms-Regelung im Bestellschreiben vereinbart wurde. In letzterem Fall geht die Gefahr entsprechend der im Bestellschreiben vereinbarten Incoterms-Regelung über.

14. Haftung für Mängel und Verdeckte Mängel

- 14.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber bei Lieferung und während des vollen Zeitraumes der Gewährleistungsfrist dafür, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen mangelfrei, sowie neu und zweckmäßig sind.

Der Auftragnehmer wird von seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 14 nicht dadurch befreit, dass der Auftraggeber, der Hauptauftraggeber, ein Vertreter des Hauptauftraggebers, ein Zwischenauftraggeber, eine Zuständige Behörde oder eine von den Genannten beauftragte Person Dokumente genehmigt, an Prüfungen oder Tests teilgenommen oder ein PAC unterzeichnet hat bzw. keine Beanstandung erhoben hat.

- 14.2. Mängel, die vor der Vorläufigen Abnahme oder innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellt werden, sind von dem Auftragnehmer durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung kostenlos (inklusive Folgekosten) zu beseitigen.

- 14.3. Werden durch Mängel an den Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers Betriebsunterbrechungen verursacht, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist für die Lieferungen und/oder Leistungen um die Dauer der Betriebsunterbrechung.

Im Falle von Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferung endet die Gewährleistungsfrist keinesfalls vor Ablauf von 24 (vierundzwanzig) Monaten nach der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Gewährleistungsfrist für die nachgebesserten oder neugelieferten Teile beginnt mit jeder Nachbesserung oder Ersatzlieferung von Neuem.

Die Gewährleistungsfrist endet keinesfalls bevor alle vor Ende der Gewährleistungsfrist erkannten und mitgeteilten Mängel beseitigt worden sind.

- 14.4. Der Auftraggeber hat jeden erkannten Mangel so bald wie vernünftigerweise möglich und so ausführlich wie verfügbar bekannt zu geben. Der Auftragnehmer wird von seinen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 14 aufgrund mangelnder Benachrichtigung durch den Auftraggeber nicht freigestellt. Weder Art. 201 und 210 OR, noch Art. 367 und 371 OR sind anwendbar.

- 14.5. Die Beseitigung der Mängel hat in kürzester Zeit nach Aufforderung durch den Auftraggeber und, soweit erforderlich, im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertageinsatz zu geschehen. Der Auftraggeber hat nach der vollständigen Beseitigung des Mangels die Baustelle wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen

Der Auftragnehmer trifft alle vorübergehenden Maßnahmen so weit wie technisch möglich, um Unterbrechungen im Betrieb des Projekts durch einen Mangel zu vermeiden und trägt alle Kosten und Aufwendungen für diese vorübergehenden Maßnahmen. Der Auftragnehmer hat, ohne Kosten für den Auftraggeber, eng mit dem Auftraggeber, dem Hauptauftraggeber, einem Zwischenauftraggeber und jedem von diesen bestimmten Dritten bezüglich der Terminierung und Ausführung aller notwendigen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zusammen zu arbeiten, um etwaige Unterbrechungen im Betrieb des Projekts zu vermeiden, einschließlich der Durchführung von Maßnahmen bei geplanten Ausfällen.

Durch den Auftragnehmer im Rahmen dieser Ziffer 14 ausgebaute Sachen werden sein Eigentum und sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen wenn nicht Anderes durch den Auftraggebern bestimmt wird.

- 14.6. Müssen gleichartige Teile mehrmals nachgebessert oder ersetzt werden, oder ist bei Auftreten eines Mangels zu befürchten, dass gleichartige Teile ebenfalls von dem Mangel betroffen sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Ursache der Mängel durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch geänderte Konstruktion oder andere Werkstoffverwendung zu beheben und einer angemessenen Verlängerung der Gewährleistungsfrist zuzustimmen.

Werden Teile geändert oder ersetzt, so sind auch die gelieferten Reserveteile und/oder Module im notwendigen Umfang durch den Auftragnehmer kostenlos zu ändern oder zu ersetzen.

- 14.7. Falls der Auftragnehmer die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten verweigert, oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 14 verzögert, oder in dringenden Fällen, oder wenn, nach Ansicht des Auftraggebers, des Hauptauftraggebers oder eines Zwischenauftraggebers eine Behebung von Mängeln durch den Auftraggeber oder den Hauptauftraggeber wirtschaftlicher ist als eine Behebung durch den Auftragnehmer, so kann der Auftraggeber, der Hauptauftraggeber und/oder ein Zwischenauftraggeber den Mangel selbst beheben oder Dritten hierfür beauftragen. Der Auftragnehmer ist zuvor von einer solchen Maßnahme zu unterrichten und hat alle angemessenen Kosten und Aufwendungen zu tragen, die durch Ausübung der Selbstvornahme verursacht wurden.

Die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers nach dieser Ziffer 14 wird dadurch nicht berührt, es sei denn, dass die Mängelbeseitigungsarbeiten nicht in Einklang mit den technischen Vorgaben des Vertrages oder den Anzuwendenden Vorschriften durchgeführt worden sind.

- 14.8. Falls der Auftragnehmer die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten verweigert oder die Behebung eines Mangels nach den Umständen unvernünftig erscheint, kann der Auftraggeber nach billigem Ermessen Minderung verlangen. Unabhängig von dem Vertrag wird eine Minderung nach dieser Ziffer 14.8 bei der Berechnung von Vertragsstrafen, bei der vertraglichen Verjährung oder bei der Bestimmung von Sicherheiten gemäß Ziffer 25 und/oder dem Bestellschreiben nicht berücksichtigt.
- 14.9. Unabhängig von dem Ablauf der Gewährleistungsfrist für Mängel hat der Auftragnehmer alle diejenigen Mängel zu beheben, die vernünftigerweise nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist festgestellt werden konnten ("Verdeckte Mängel"), vorausgesetzt, dass diese Verdeckten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist für Verdeckte Mängel mitgeteilt wurden. In Bezug auf Verdeckte Mängel gilt Ziffer 14 entsprechend.
- 14.10. Die oben genannten Rechte gelten nicht anstelle, sondern zusätzlich zu etwaigen gesetzlichen Rechten gemäß den anzuwendenden Vorschriften.

15. Freistellung und Haftung

- 15.1. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber, seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigten und/oder Subunternehmer sowie seine Verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger und jede Partei, gegenüber der der Auftragnehmer zur Freistellung verpflichtet ist, einschließlich des Hauptauftraggebers und eines Zwischenauftraggebers, frei von allen Verlusten und Schäden im Zusammenhang mit:
- (a) jeder Handlung, jedem Anspruch und/oder jedem Titel eines Dritten, gegen den Auftraggeber oder eines seiner Verbundenen Unternehmen, die sich aus dem Verstoß gegen die Bedingungen dieses Vertrages oder des Anwendbaren Rechts ergeben;
 - (b) jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verletzung Gewerblicher Schutz- und Urheberrechte durch die Lieferungen und/oder Leistungen;
 - (c) Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber oder seine Verbundenen Unternehmen als Folge von durch den Auftragnehmer, seine Handlungsbevollmächtigten oder Subunternehmer fahrlässig verursachten Schäden und/oder Verletzungen am Gelände, Eigentum, Personal, der Lizenznehmer oder der Gäste des Auftraggebers;

- (d) allen Geldbeträgen, einschließlich der Steuern oder Strafen, die durch ein Gericht oder eine zuständige Behörde vom Auftraggeber veranlagt werden, aber zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Maßgabe des Vertrages gehören.

15.2. Freistellungsverfahren:

- (a) Die freistellende Partei wird auf ihre Kosten jede Handlung und/oder jeden Anspruch gegen die freigestellte Partei verteidigen und sämtliche Schadenersatzbeträge, Kosten und Gebühren (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die gegen die freigestellte Partei verhängt wurden, sowie jeglichen Vergleich mit dem Anspruchssteller bezahlen, in allen Fällen vorausgesetzt, dass die freigestellte Partei (i) die freistellende Partei unverzüglich nach Kenntnisnahme von der Handlung und/oder dem Anspruch hierüber benachrichtigt, (ii) der freistellenden Partei die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und jeglicher Vergleichsverhandlungen überlässt, soweit dies nach den anwendbaren Verfahrensvorschriften zulässig ist, und (iii) der freistellenden Partei angemessene Unterstützung bei der Verteidigung und jeglicher Vergleichsverhandlung leistet, jedoch auf Kosten der freistellenden Partei.
- (b) die freistellende Partei ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Handlung oder den Anspruch zu schlichten und/oder sich hierüber zu vergleichen.
- (c) wenn das Verfahren sich auf eine Verletzung Gewerblicher Schutz- und Urheberrechte Dritter bezieht und hierbei eine einstweilige Verfügung gegen die Verwendung der Lieferungen und/oder Leistungen oder eines Teils davon ergangen ist, wird die freistellende Partei auf eigene Kosten für die freigestellte Partei Benutzungsrechte der vom Schutzrecht betroffenen Teile oder Verfahren auf eigene Kosten verschaffen. Dabei sind Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit des Hauptauftraggebers zu minimieren, die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen zu ersetzen oder zu ändern, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und Funktionalität, so dass sie die Gewerblichen Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht mehr verletzen. Falls der Auftragnehmer eine solche Lösung nicht erreichen kann wird der Vertrag gemäß Ziffer 21 außer Kraft gesetzt, alle Zahlungen sind rückzugewähren und der Auftragnehmer haftet für Schäden innerhalb der dort gezogenen Grenzen.

15.3. Der Auftragnehmer haftet für jede Verletzung von Gewährleistungen und Garantien, sowie für alle Sachschäden an dem Projekt (mit Ausnahme der Lieferungen und/oder Leistungen), die durch einen Mangel verursacht werden, der ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigten und/oder Subunternehmer entstanden ist.

15.4. In allen Fällen hat die einen Vertragsbruch, Fahrlässigkeit, eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung oder ein Recht auf Freistellung nach dem Vertrag beanspruchende Partei alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen entstandenen oder drohenden Verlust oder Schaden möglichst gering zu halten.

16. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das weltweite, uneingeschränkte, voll bezahlte, nicht ausschließliche und übertragbare Benutzungsrecht an der die im Rahmen des Vertrages für jeden Zweck bezüglich der Vollendung, des Betriebes, der Instandhaltung und der Reparatur des Projekts oder eines Teils davon zur Verfügung gestellten Software und Hardware, sowie an den Lieferungen und/oder Leistungen und n Dokumentation nebst der darin enthaltenen Informationen sowie, soweit gesetzlich zulässig, jeweils an dem entsprechenden geistigen Eigentum daran. Dieses Recht umfasst das Recht (a) auf die Erteilung von Unterlizenzen an Verbundene Unternehmen, den Hauptauftraggeber oder einen Zwischenauftraggeber und/oder an von diesen bestimmte jede Person und (b) einem Verbundenen Unternehmen, dem Hauptauftraggeber oder einem Zwischenauftraggeber zu erlauben, ihrerseits Unterlizenzen zu erteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich Dokumente, die know-how enthalten entsprechend zu kennzeichnen.

17. Abtretung

- 17.1. Der Auftragnehmer darf den Vertrag oder seine Rechte und/oder Pflichten daraus nicht ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers abtreten oder teilweise abtreten. Eine solche Abtretung unterliegt der Versicherung des Auftragnehmers, dass der Zessionar alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.
- 17.2. Der Auftraggeber kann nach eigenem Ermessen mit einem an dem Projekt beteiligten Dritten oder einem seiner Verbundenen Unternehmen die Übernahme oder Abtretung des Vertrages oder eines Teiles davon vereinbaren. Der Auftragnehmer ist an die Vertragsübernahme oder die Abtretung gebunden. Die Vertragsübernahme, die teilweise Vertragsübernahme oder die Übernahme einzelner Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag kann auch durch eine Aufteilung des Vertrages in getrennte Verträge erfolgen. Der Auftragnehmer verpflichtet, sich eine Partei der Vertragsübernahme oder der Abtretung gemäß dieser Ziffer 17.2 zu sein, wenn der Auftraggeber es verlangt, und allen relevanten Dokumenten im Zusammenhang damit auszufertigen.

18. Subunternehmer

- 18.1. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nicht für die Gesamtheit der Lieferungen und/oder Leistungen erteilen. Sofern nichts Anderweitiges durch den Vertrag vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer Unteraufträge für einen Teil der der Lieferungen und/oder Leistungen nicht ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen. Diese Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 18.2. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung aller Anzuwendenden Vorschriften und aller Bestimmungen des Vertrages – einschließlich der Einhaltung aller gemäß dem Vertrag gegebenen Anweisungen des Auftraggebers – durch seine Subunternehmer, deren Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigte und Erfüllungsgehilfen, sowie für alle von diesen bereitgestellte oder beschaffte Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen, Materialien, Zeichnungen und Dokumente. Der Auftragnehmer haftet ebenso für deren Handlungen, Versäumnisse und Nachlässigkeiten als wären es seine eigenen.
- 18.3. Der Auftragnehmer händigt dem Auftraggeber alle Angaben über sämtliche Subunternehmer aus, die für die Lieferungen und/oder Leistungen eingesetzt werden oder werden sollen. Solche Angaben haben die Qualifikationen und Mittel der Subunternehmer zu enthalten, sowie den genauen Umfang des Teils der Lieferungen und/oder Leistungen die Teil des Unterauftrages sind oder sein werden.
- 18.4. Hat sich ein Subunternehmer dem Auftragnehmer gegenüber fortlaufend und übertragbar bezüglich Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet und dauert diese Verpflichtung bis über die Auflösung des Vertrages an, so hat der Auftragnehmer bei Auflösung des Vertrages den Nutzen aus dieser Verpflichtung dem Auftraggeber oder jedem von diesem bestimmten Dritten zu übertragen.
- 18.5. Aufträge des Auftragnehmers an Unterlieferanten und die gesamte diesbezügliche Korrespondenz müssen Auftragskennzeichen des Auftraggebers und den Projektnamen nennen. Vier Kopien (ohne Preise) der Aufträge an Unterlieferanten sowie der von Unterlieferanten vergebenen Aufträge sind dem Auftraggeber unverzüglich nach der Bestellung zur Verfügung zu stellen.
- 18.6. Der Auftragnehmer hat nur erfahrene und zuverlässige Subunternehmer einzusetzen, die in guter Bonität stehen, die Anwendbaren Vorschriften sowie die Standards und Werte des Auftraggebers beachten und die ein billig und recht denkender Vertragspartner in der Branche ebenso einsetzen würde. Er hat keine Subunternehmer einzusetzen, die nicht den vertraglich vereinbarten Qualitätssicherungsstandards entsprechen.

- 18.7. Unterlieferantenverträge, die Zahlungen des jeweiligen Leistungsteiles durch den Auftraggeber zur Bedingung für Zahlungen des Auftragnehmers an seine Unterlieferanten machen („pay-if-paid“), oder an Zahlungen des jeweiligen Leistungsteiles durch den Auftraggeber die Fälligkeit von Zahlungen des Auftragnehmers an seine Unterlieferanten knüpfen („pay-when-paid“), sind unzulässig.
- 18.8. Wenn ein Subunternehmer (a) in Konkurs geht oder zahlungsunfähig ist, (b) ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird, (c) ein Vergleichsverfahren beantragt, (d) seine Tätigkeit unter einem Insolvenzverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer zugunsten seiner Gläubiger fortsetzt oder (e) in Liquidation geht, oder wenn einer der vorgenannten Fälle wahrscheinlich ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber hierüber zu benachrichtigen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen nicht verzögert oder anderweitig beeinträchtigt wird. Der Auftraggeber ist, zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen im Rahmen des Vertrages, berechtigt, vom Auftragnehmer alle Kosten und Aufwendungen zurück zu verlangen, die ihm nach vernünftigem Ermessen als Folge der genannten finanziellen Probleme des Subunternehmers entstanden sind.
- 18.9. Der Auftragnehmer berücksichtigt alle relevanten Bedingungen des Vertrages in seinen Vereinbarungen mit dem Subunternehmer. Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Subunternehmer die Bestimmungen dieser Ziffer 18 beachten, so dass der Auftraggeber die gleichen Vorteile und Rechte aus dieser Ziffer 18 in Bezug auf die Subunternehmern übertragenen Teile der Lieferungen und/oder Leistungen hat.
- 18.10. Falls ein Subunternehmer des Auftragnehmers vorläufig oder endgültig ein Pfandrecht auf Immobilien gemäß Art. 837 ff. ZGB anmeldet, hat der Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme hiervon durch den Auftraggeber, den Hauptauftraggeber oder den Zwischenauftraggeber, ausreichende Sicherheiten gemäß Art. 839 Abs. 3 ZGB zu bieten, um das Pfandrecht ablösen zu können.

Der Auftraggeber ist berechtigt (aber nicht verpflichtet) einen Anspruch eines Subunternehmers unmittelbar anzuerkennen, wenn dieser Anspruch schriftlich durch den Auftragnehmer anerkannt ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, diese Forderung gegen das im Bestellschreiben festgelegte Entgelt des Auftragnehmers aufzurechnen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, bis zur Höhe der möglichen Ansprüche eines Subunternehmers weitere vertraglich vereinbarte Zahlungen an den Auftragnehmer zurückzubehalten, wenn die Ansprüche des Subunternehmers nicht schriftlich von dem Auftragnehmer anerkannt worden sind. Der Auftragnehmer kann die einbehaltenen Beträge nur einfordern, wenn er einen angemessenen Nachweis führt, dass keine Pfandrechte für Forderungen eines Subunternehmers eingetragen sein könnten.

19. Veröffentlichungen, Vertraulichkeit

- 19.1. Der Auftraggeber behält sich das Recht auf Veröffentlichungen über das Projekt oder deren Teile vor. Veröffentlichungen durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Diese darf nicht aus unverhältnismäßigen Gründen verweigert werden.
- 19.2. Die im Rahmen des Auftrages vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen vom Auftragnehmer Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden oder für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke genutzt werden.

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die (a) ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung öffentlich werden, (b) bereits ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung im Besitz des Auftragnehmers waren und/oder (c) durch den Auftragnehmer eigenständig aus den zur Verfügung gestellten Angaben des Auftraggebers entwickelt wurden.

Der Auftraggeber kann im Übrigen frei über Dokumente und Informationen verfügen und diese auch an vertraglich an den Auftraggeber gebundene Dritte weitergeben.

- 19.3. Alle Angelegenheiten, die mit der Ausführung des Vertrages und den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien im Zusammenhang stehen sind durch den Auftragnehmer in strengster Vertraulichkeit zu behandeln und unter keinen Umständen ohne vorherige Genehmigung des Auftraggebers an Dritte weiter zu leiten.

20. Ruhen der Vertragserfüllung (Sistierung)

- 20.1. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Unterbrechung der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen oder Teilen davon anzuweisen (Sistierung). Der Auftragnehmer hat die sistierten Teile der Lieferungen zu schützen und zu sichern, um Alterung, Verlust oder Schaden zu vermeiden.
- 20.2. Der Auftragnehmer kann von dem Auftraggeber die Erstattung von zusätzlichen Kosten verlangen, die in Folge von Weisungen des Auftraggebers gemäß Ziffer 20.1 und in Folge von der Wiederaufnahme der Lieferungen und/oder Leistungen entstanden sind, es sei denn
- (a) die Sistierung wird wegen einer Handlung, Unterlassung oder eines Versäumnisses des Auftragnehmers angewiesen, oder
 - (b) die Sistierung ist notwendig für die Sicherheit und/oder die ordnungsgemäße Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen oder eines Teils davon, sofern der Auftraggeber weiterhin für die Erstattung der zusätzlichen Kosten haftet, wenn sich diese Notwendigkeit aus einer Handlung, Unterlassung oder Versäumnis des Auftraggebers ergibt.
- 20.3. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der zusätzlichen Kosten, wenn er nicht den Auftraggeber über seine Absicht diese Kosten einzufordern innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt der Anweisung des Auftraggebers auf Sistierung benachrichtigt.
- 20.4. Wenn der Auftraggeber die Wiederaufnahme der Lieferungen und/oder Leistungen anweist, hat der Auftragnehmer unverzüglich die von der Aussetzung betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen zu untersuchen, Mängel oder Schäden an den Lieferungen, die während der Sistierung aufgetreten sind, zu beheben und mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen fortzufahren. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Zahlung der Kosten hierfür, soweit sie durch Mängel, Handlungen, Unterlassungen oder Versäumnisse des Auftragnehmers im Rahmen des Vertrages verursacht wurden.

21. Kündigung und Rücktritt

- 21.1. Der Auftraggeber kann durch Mitteilung an den Auftragnehmer nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen gemäß Ziffer 21.2 den Vertrag kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer die unvermeidbaren und durch den Auftragnehmer nachgewiesenen Kosten zu tragen, sofern nichts anderes von den Parteien im Vertrag vereinbart wurde.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen im Vertrag, ist die Haftung des Auftraggebers nach Satz 1 dieser Ziffer 21.1 auf den Vertragswert beschränkt.

- 21.2. Unbeschadet Ziffer 21.1, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen oder von dem Vertrag ganz oder teilweise durch Mitteilung an den Auftragnehmer zurücktreten und den Auftraggeber von der Baustelle verweisen, wenn der Auftragnehmer
- (a) die Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausführt oder seine vertraglichen Pflichten vernachlässigt und der Auftragnehmer dies nicht innerhalb einer durch den Auftraggeber angemessen festgelegten Frist abstellt oder
 - (b) ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers den Vertrag ganz oder teilweise abtritt oder Subunternehmer mit der Gesamtheit der Lieferungen und/oder Leistungen beauftragt, oder

- (c) in Konkurs geht oder zahlungsunfähig ist, oder nach begründeter Meinung des Auftraggebers unfähig sein wird, seine Schulden bei Fälligkeit zu zahlen, das Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird, ein Vergleichsverfahren beantragt, seine Tätigkeit unter einem Insolvenzverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer zugunsten seiner Gläubiger fortsetzt oder in Liquidation geht, oder wenn einer der vorgenannten Fälle auf einen Subunternehmer zutreffen, dessen Lieferungen oder Leistungen für die zeitige Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen entscheidend ist, oder
- (d) nach dem Abschluss des Vertrages von einer anderen juristischen Person als es zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages der Fall war mehrheitlich kontrolliert wird, sofern diese juristische Person ein Mitbewerbers des Auftraggebers bezüglich der Lieferungen und/oder Leistungen ist, oder
- (e) es versäumt hat, im Rahmen des Vertrages eine Sicherheit fristgemäß zu leisten, oder
- (f) die Ausführung von Lieferungen und/oder Leistungen aussetzt oder sonst anhält, es sei denn, er ist hierzu nach dem Vertrag berechtigt, oder
- (g) aufgrund von Exportbeschränkungen die Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen verboten wird, sofern dies nicht einen Fall von Höherer Gewalt begründet (in diesem Fall gilt Ziffer 22.5), oder
- (h) die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten verweigert, oder die Gewährleistungsarbeiten nicht innerhalb angemessener Zeit durchführt, oder wenn die Lieferungen und/oder Leistungen so mangelhaft sind, dass eine Behebung des Mangels nach Ansicht des Auftraggebers unmöglich ist, oder
- (i) selbst oder einer seiner Subunternehmer (einschließlich deren Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Handlungsbevollmächtigten) direkt oder indirekt, bösgläubig oder gegen die öffentliche Ordnung Geschenke, Unterhaltung, Zahlungen, Darlehen oder eine andere Gegenleistung erbringt, annimmt, zur Verfügung stellt oder anbietet zum Zwecke der Beeinflussung des Abschlusses des Vertrages oder der Ausübung daraus abgeleiteter Rechte und/oder der Erfüllung von Verpflichtungen oder in sonstiger Weise gegen Anti-Korruptions-Vorschriften oder ähnliche Rechtsvorschriften, die für den Auftraggebern oder auf das Projekt anwendbar sind, verstößt, oder
- (j) wesentliche andere Bestimmungen des Vertrages verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen, durch den Auftragnehmer gesetzten Frist beseitigt.

Jede Verweisung und Kündigung oder jeder Rücktritt nach dieser Ziffer 21.2 gilt unbeschadet aller sonstigen Rechte und Befugnisse des Auftraggebers im Rahmen des Vertrages, einschließlich seiner Rechte auf Schadenersatz. Kündigung beseitigt den Vertrag im Zweifel ex nunc, Rücktritt im Zweifel ex tunc. Der Auftraggeber ist nach eigenem Ermessen berechtigt zwischen Kündigung und Rücktritt zu wählen.

21.3. Bei Kündigung gemäß Ziffer 21.2

- (a) kann der Auftraggeber, die Lieferungen und/oder Leistungen selbst oder durch einen anderen Auftragnehmer auf Kosten des Auftragnehmers vollenden; und
- (b) der Auftraggeber ist gegen einen angemessenen Mietzins berechtigt, die sich auf der Baustelle befindende Ausrüstung des Auftragnehmers aufzubewahren und für die Fertigstellung der Lieferungen und/oder Leistungen zu nutzen; und
- (c) der Auftragnehmer hat, wie von dem Auftraggeber angewiesen, alle Unteraufträge, Ausrüstungs- und Materialverträge und alle laufenden Lieferungen und/oder Leistungen einschließlich aller diesbezüglichen Gewerblichen Schutz- und Urheberrechte, dem

Auftraggeber oder einer von dem Auftraggeber schriftlich benannten Person zu übertragen; und

- (d) der Auftragnehmer hat umgehend und ohne separate Kosten alle weiteren notwendigen Schritte zu veranlassen, um eine reibungslose und vollständige Übergabe der gekündigten Lieferungen und/oder Leistungen an den Auftraggeber sicherzustellen.

21.4. Sobald wie möglich nach einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2, hat der Auftraggeber den Wert der Lieferungen und/oder Leistungen, soweit gekündigt und nach dem Vertrag ausgeführt, zu bestimmen. Dieser gilt – nach Abzug aller vorausgegangenen Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer – als der dem Auftragnehmer geschuldete Betrag, vorausgesetzt, dass dieser Betrag nicht den Betrag übersteigt, der im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 21.1 geschuldet wäre.

Der Auftraggeber braucht keine weiteren Zahlungen an den Auftragnehmer im Hinblick auf die Lieferungen und/oder Leistungen zu leisten, bis die gekündigten Lieferungen und/oder Leistungen abgeschlossen sind. Sobald die Lieferungen und/oder Leistungen abgeschlossen sind, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die zusätzlichen Kosten und Aufwendungen für das Abschließen der Lieferungen und/oder Leistungen sowie alle Verluste, die dem Auftraggeber als Folge des Anlasses zur Kündigung entstanden sind, zurückfordern. Der Auftraggeber kann alle ihm gegenüber fälligen Zahlungen gegen alle dem Auftragnehmer gegenüber fälligen Zahlungen im Rahmen des Vertrages aufrechnen.

21.5. Bei Rücktritt gemäß Ziffer 21.2

- (a) hat der Auftragnehmer unverzüglich alle von dem Auftraggeber für die Lieferungen und/oder Leistungen erhaltenen Zahlungen zurückzuzahlen, zuzüglich Zinsen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Zahlungen durch den Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Erhalts der Rückzahlungen durch den Auftraggeber in der im Bestellschreiben vereinbarten Höhe; und
- (b) hat der Auftragnehmer, sofern der Auftraggeber nichts anderes anweist, so bald wie vernünftigerweise möglich alle betroffenen Lieferungen und alle damit verbundenen Materialien, einschließlich Werkzeuge und Installationen auf der Baustelle, von der Baustelle zu entfernen und die Baustelle in einem arbeitsgerechten Zustand zu hinterlassen. Falls der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtungen verstößt, kann dies der Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten auf alleiniges Risiko und auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen.

21.6. Für den Fall, dass der Auftraggeber

- (a) es versäumt an den Auftragnehmer einen unbestrittenen Betrag innerhalb von 90 (neunzig) Tagen, nachdem der Betrag ohne jeden Abzug im Rahmen des Vertrages zur Zahlung fällig wurde, oder
- (b) in Konkurs geht oder zahlungsunfähig ist, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird, ein Vergleichsverfahren beantragt, seine Tätigkeit unter einem Insolvenzverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer zugunsten seiner Gläubiger fortsetzt oder in Liquidation geht,

kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine dies spezifizierende Mitteilung machen. Falls der Auftraggeber eine solche Verfehlung nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Empfang der Mitteilung beseitigt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag durch Mitteilung an den Auftraggeber zu kündigen.

21.7. Nach der Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 21.6, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Wert vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen, unter Abzug aller Anzahlungen diesbezüglich.

22. Höhere Gewalt

- 22.1. Keine der Parteien gilt als in Verzug oder als vertragsbrüchig, soweit die zu erfüllenden Pflichten durch Höhere Gewalt nach der Unterzeichnung des Vertrages verhindert werden.
- 22.2. Wenn nicht anders im Vertrag festgelegt, bedeutet Höhere Gewalt alle für die betroffene Partei unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignisse, die die Ausführung vertraglicher Pflichten der Partei wesentlich beeinflussen.
- 22.3. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen im Vertrag geltend als Höhere Gewalt nicht (a) das Fehlen finanzieller Mittel (auch wenn dies bei einem Subunternehmer der Fall ist), (b) ein Streik und/oder (c) eine Aussperrung, sowie alle Folgen, die aus einem der vorgenannten Gründe resultieren.
- 22.4. Bei Eintritt von Höherer Gewalt hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und sich zu bemühen, die Lieferungen und/oder Leistungen soweit wie vernünftigerweise möglich auszuführen.
- 22.5. Falls Ereignisse Höherer Gewalt die Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen für mehr als 3 (drei) Monate verzögern oder eine solche Verzögerung vernünftigerweise vorauszusehen ist, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Im diesem Fall gelten die Ziffern 21.3 (b) bis (d) und 21.4 Absatz 1 entsprechend.

23. Streitbeilegung

- 23.1. Die Vertragsparteien haben sich zu bemühen, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gütlich beizulegen, einschließlich aller Fragen in Bezug auf dessen Existenz, Gültigkeit oder Kündigung, sowie dessen Durchführung und aller diesbezüglichen Regelungen (sofern nicht ausdrücklich anderes für eine solche Regelungen vereinbart ist). Hierbei haben die Parteien zu erwägen, ohne aber hierzu verpflichtet zu sein, eine Einigung im Wege der Mediation unter zu vereinbarenden Regeln anzustreben. Ein Versuch, zu einer gütlichen Einigung zu gelangen gilt als gescheitert, sobald eine der Parteien dies der anderen mitteilt.
- 23.2. Wenn der Versuch einer gütlichen Einigung gescheitert ist, werden die Streitigkeiten ausschließlich und endgültig nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris ("ICC-Rules") von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden.
- 23.3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich (Schweiz), wenn nicht anders im Bestellschreiben vereinbart.
- 23.4. Die Verfahrenssprache ist Englisch.
- 23.5. Ungeachtet dieser Ziffer 23 bleibt das Recht des Auftraggebers vor jedem zuständigen Gericht einstweilige Verfügungen, Anordnungen bestimmter Leistungen oder Ähnliches zu beantragen.
- 23.6. Weder eine Bezugnahme auf Schiedsgerichts- oder Mediationsverfahren, noch das Bestehen von Streitigkeiten oder die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Auftragnehmer berechtigen diesen, den Fortgang der Lieferungen und/oder Leistungen oder eines Teils davon auszusetzen, anderweitig zu stoppen oder zu reduzieren, außer dies ist gemäß Ziffer 21 so vorgesehen.

24. Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

25. Sicherheiten

- 25.1. Hat der Auftragnehmer eine Muttergesellschaft, so hat er innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab der Unterzeichnung des Vertrages durch die Parteien, dem Auftraggeber eine ordnungsgemäß unterzeichnete, unbedingte und unwiderrufliche Konzerngarantie (parent company guarantee) zu beschaffen und zu übergeben, in der die Muttergesellschaft des Auftragnehmers volle und pünktliche Erfüllung sämtlicher Pflichten des Auftragnehmers, sowie die Zahlung aller aus dem Vertrag durch den Auftragnehmer geschuldeten Beträge, garantiert.
- 25.2. Wird im Bestellschreiben eine Vorauszahlung des Auftraggebers gefordert, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine ordnungsgemäß unterzeichnete Anzahlungsgarantie (advance payment guarantee) zu beschaffen und zu übergeben, die einen Geldbetrag in Höhe der Anzahlung absichert. Die Höhe der Anzahlungsgarantie wird proportional und zeitgleich mit der Fälligkeit der Zahlungen gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen im Bestellschreiben reduziert werden.
- 25.3. Wird im Bestellschreiben eine Erfüllungsgarantie (performance bond) gefordert, hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab der Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragsparteien dem Auftraggeber eine ordnungsgemäß unterzeichnete Erfüllungsgarantie zu beschaffen und zu übergeben über den im Bestellschreiben vorgesehenen Prozentsatz des Vertragswertes. Die Erfüllungsgarantie hat die Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers (einschließlich der Gewährleistungspflichten) unter strikter Einhaltung des Vertrags und der Ansprüche des Auftraggebers im Falle der Kündigung abzusichern. Die Erfüllungsgarantie hat bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist und der Ausstellung des Final Acceptance Certificates (FAC) gültig zu bleiben.
- 25.4. Wird im Bestellschreiben eine Gewährleistungsgarantie (defects liability guarantee) gefordert, hat der Auftragnehmer an dem oder vor dem Tag der Vorläufigen Abnahme nach Ziffer 12 dem Auftraggeber eine ordnungsgemäß unterzeichnete Gewährleistungsgarantie zu beschaffen und zu übergeben über den im Bestellschreiben vorgesehenen Prozentsatz des Vertragswertes. Die Gewährleistungsgarantie hat die Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers hinsichtlich der Behebung von Mängeln (einschließlich offenstehender Punkte nach dem PAC) unter strikter Einhaltung des Vertrags abzusichern. Die Gewährleistungsgarantie hat von der Vorläufigen Abnahme bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist und der Ausstellung des Final Acceptance Certificates (FAC) gültig zu bleiben. Die Beschaffung und Übergabe der Gewährleistungsgarantie im Einklang mit dem Vertrag ist Voraussetzung für die Vorläufige Abnahme.
- 25.5. Die Anzahlungsgarantie und die Erfüllungsgarantie (oder gegebenenfalls die Gewährleistungsgarantie) hat (a) in der im Vertrag vorgesehenen Form und von einer Bank oder einem Finanzinstitut, die oder das den Auftraggeber zufriedenstellt, (b) unbedingt, unwiderruflich und auf erstes Anfordern zahlbar, ohne Erhebung von Einwendungen oder Einreden aus dem Vertrag, (c) insgesamt oder in Teilen ziehbar (d) für den Auftraggeber kostenlos und (e) in der Währung des Vertragspreises zu sein. Eine Teilziehung bringt die jeweilige Garantie hinsichtlich der nicht gezogenen Summe nicht zum Erlöschen.
- 25.6. Ausschließlich zum Zwecke der Berechnung der Höhe einer Garantie wird der Vertragspreis um die einschlägigen Steuern und Abgaben erhöht.
- 25.7. Der Erhalt der Anzahlungsgarantie und der Erfüllungsgarantie (oder gegebenenfalls der Gewährleistungsgarantie) ist Voraussetzung für jegliche Zahlung des Auftraggebers unter dem Vertrag.
- 25.8. Falls der Auftragnehmer eine Anzahlungsgarantie oder eine Erfüllungsgarantie (oder gegebenenfalls eine Gewährleistungsgarantie) nicht wie vereinbart übergibt, hat der Auftraggeber das Recht den Vertrag gemäß Ziffer 21.2 zu kündigen.

26. Zölle, Steuern, Abgaben

- 26.1. Wenn nicht anders im Vertrag vereinbart, ist der Auftragnehmer verantwortlich für die Zahlung aller Zollabgaben, Steuern und sonstigen Gebühren bezüglich der vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen und alle diese Abgaben sind im Vertragspreis inbegriffen (einschließlich persönlicher Steuern von Arbeitnehmern, wie Einkommensteuer, Sozialabgaben und Versicherung). Der Auftragnehmer ist auch verantwortlich für die Zahlung aller Zollabgaben, Steuern und sonstigen Gebühren, die aus der Vergabe von Lieferungen und/oder Leistungen an Subunternehmer resultieren.
- 26.2. Ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet, Steuern und/oder Abgaben entweder im Namen des Auftragnehmers oder seiner Zulieferer oder im Namen des Angestellten des Auftragnehmers zu zahlen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die gezahlten Beträge zu erstatten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich alle für solche Zahlungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

27. Versicherungen

Der Auftragnehmer hat die notwendigen Versicherungen abzuschließen und zu unterhalten, um jegliche Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zu decken. Diese sind mit bekannten und kreditwürdigen Versicherungsunternehmen abzuschließen und der Auftragnehmer hat einen Nachweis über solche Versicherungen auf erstes Anfordern des Auftraggebers zu erbringen. Der Abschluss von Versicherungen entbindet den Auftragnehmer in keiner Weise von seinen Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Transportgefahr trägt und sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der Auftragnehmer eine Transportversicherung abzuschließen für sämtliche transportierten Materialien und Gerätschaften, gleich ob diese per Straße, Schiene, Wasser oder Luft zwischen zwei Standorten einschließlich aller Herstellerstandorte, der Baustelle oder eines Zwischenlagers transportiert werden. Die Mindestversicherungssumme darf nicht weniger als den vollen Wiederbeschaffungswert in einer frei umtauschbaren Währung betragen. Die Transportversicherung hat auf der Grundlage der neuesten Fassung der Institute Cargo Clauses "A" 1.1.82, Institut War Clauses (cargo) 1.1.82 und Institut Strike Clauses (cargo) 1.1.82 abgeschlossen zu werden.

28. Ansprüche auf Nachzahlung

- 28.1. Ansprüche nach Art. 373 Absatz 2 OR (sofern vorhanden) sind auf außergewöhnliche Umstände beschränkt und werden unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn sie nicht dem Auftraggeber innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Auftreten der außergewöhnlichen Umstände mitgeteilt werden.
- 28.2. Falls der Auftragnehmer beabsichtigt, etwaige Nachzahlungen aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag geltend zu machen, so hat er den Auftraggeber innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist oder, falls keine solche Frist vereinbart wurde, innerhalb von 28 (achtundzwanzig) Tagen nach dem Beginn des anspruchsauslösenden Ereignisses, zu benachrichtigen. Sollte der Auftragnehmer nicht wie dargestellt benachrichtigt werden, entfällt der Anspruch des Auftraggebers auf Nachzahlung.
- 28.3. Der Auftragnehmer hat diejenigen aktuellen Aufzeichnungen, die erforderlich sein könnten, um Ansprüche zu begründen, aufzubewahren, sei es auf der Baustelle oder an einem anderen für den Auftraggeber hinnehmbaren Standort. Der Auftraggeber kann ohne Haftungszusage nach Erhalt der Benachrichtigung des Auftragnehmers diese Aufzeichnungen überwachen und den Auftragnehmer anweisen, weitere aktuelle Aufzeichnungen zu führen. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber alle aktuellen Aufzeichnungen einzusehen und hat auf Verlangen dem Auftraggeber Kopien hiervon zu übermitteln.
- 28.4. Innerhalb der in den Bestimmungen des Vertrages gesetzten Fristen oder, falls keine solche Frist vereinbart wurde, innerhalb von 28 (achtundzwanzig) Tagen nach der Mitteilung des

Auftraggebers oder an einem anderen vereinbarten Zeitpunkt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Aufstellung über die genaue Höhe und Grundlage des Anspruchs zu übermitteln. Hat der anspruchsbegründende Umstand anhaltende Wirkung, ist diese Aufstellung als vorläufig zu betrachten. Der Auftragnehmer hat dann in von dem Auftraggeber vernünftigerweise verlangten Abständen weitere vorläufige Aufstellungen zu übermitteln, die den Gesamtbetrag des Anspruchs und alle weiteren Angaben enthalten. Werden an den Auftraggeber vorläufige Aufstellungen übermittelt, hat der Auftragnehmer eine endgültige Aufstellung innerhalb der in den Bestimmungen des Vertrages gesetzten Fristen oder, falls keine solche Frist vereinbart wurde, innerhalb von 28 (achtundzwanzig) Tagen nach dem Ende der Auswirkungen des Ereignisses zu übermitteln.

28.5. Die Anforderungen dieser Ziffer 27 gelten zusätzlich zu allen sonstigen Vorschriften oder vertraglichen Bestimmungen, die auf einen Anspruch anwendbar sein könnten.

29. Verschiedenes

29.1. Änderungen oder Ergänzungen zu den Bedingungen des Vertrages sind für die Parteien nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausgeführt, als solche ausgezeichnet und von den Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet werden.

29.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder durch eine zuständige Behörde oder ein letztinstanzliches Gericht für unwirksam erachtet werden, bleiben alle übrigen Bestimmungen des Vertrages in Kraft und Bestimmungen mit einem so ähnlich wie möglichen wirtschaftlichem Effekt wie die unwirksame Bestimmung ersetzen eben diese.

29.3. Ein aufgrund eines Versäumnisses oder einer Verletzung einer der Bestimmungen des Vertrages durch die Parteien erklärter Verzicht kann nicht als ein Verzicht auf etwaige Folgeversäumnisse oder Folgepflichtverletzung benutzt oder ausgelegt werden. Ein Verzicht ist nur verbindlich, wenn er schriftlich ausgeführt und von der verzichtenden Partei ordnungsgemäß unterzeichnet wird.

29.4. Der Auftraggeber kann alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer auf Zahlung von Geld aufrechnen und kann jeden angemessenen Geldbetrag als Sicherheit für etwaige ihm zustehende Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag zurückbehalten.

29.5. Die Parteien sind voneinander unabhängig und keine Partei ist oder gilt als Teilhaber oder Vertreter der anderen Partei. Die Angestellten und Arbeiter einer Partei gelten nicht als Angestellte oder Arbeiter der anderen Partei.

29.6. Der Auftragnehmer hat unverzüglich alle Unterlagen zu unterzeichnen und alles zu tun, was der Auftraggeber vernünftigerweise benötigt, um die Bestimmungen des Vertrages und alle diesbezüglichen Transaktionen auszuführen.

29.7. Der Auftraggeber kann jederzeit und aus beliebigem Grund die Existenz und die Bedingungen des Vertrages, einschließlich der Identität des Auftragnehmers und des Vertragswertes, jeder Person, die nach Ansicht des Auftraggebers hierfür ein legitimes Bedürfnis hat, einschließlich Regierungen oder Regierungsbehörden, aktueller oder potenzieller Kunden, Geschäftspartner oder Teilhaber des Auftraggebers, offenlegen.

29.8. Ungeachtet einer Kündigung des oder eines Rücktritts von dem Vertrag oder Teilen davon, gleich aus welchen Gründen, bleiben diejenigen Ziffern dieser Bedingungen, deren Regelungszweck es auch ist eine Kündigung oder einen Rücktritt zu überdauern, wirksam, einschließlich der Ziffern 3, 5, 14, 15, 16, 19, 23, 24, 27 und 28.

29.9. Der Vertrag umfasst alle vereinbarten Bedingungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Vertrages und annulliert und ersetzt in jeder Hinsicht allen bisherigen Schriftverkehr, sowie alle Vereinbarungen und Verpflichtungen, falls vorhanden, zwischen den Parteien. Der Vertrag ist durch keinerlei anderen als den im Vertrag vereinbarten Zusicherungen, Erklärungen oder Vereinbarungen zustande gekommen.

Die Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gelten als erschöpfend in Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder den Lieferungen und/oder Leistungen, gleich ob solche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Folge eines Vertragsbruchs, einer unerlaubten Handlung oder sonstiger unrechtmäßiger Handlungen oder Unterlassungen, die zu einem gesetzlichen Rechtsbehelf führen können, entstehen.

- 29.10. Unter diesen Bedingungen ausgestellte Bestellschreiben unterliegen dem Framatome Code of Ethics, der unter www.framatome.com abgerufen werden kann und den der Auftragnehmer bereit ist zu befolgen.